



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2020	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Juli 2020	Nr. 44
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2001 zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz. Vom 24. Juni 2020	689
Verordnung zur Änderung der Saarländischen Behindertengleichstellungsverordnung. Vom 10. Juli 2020 ...	689
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch. Vom 10. Juli 2020	691
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO). Vom 10. Juli 2020	694
Verordnung — Schulordnung — über den Erwerb der Fachhochschulreife nach dem Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe im Saarland. Vom 6. Juli 2020	696
Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der beruflichen Schulen. Vom 8. Juli 2020	701
Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Saarlandes. Vom 9. Juli 2020	702
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Prüfungsordnung — über die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen. Vom 20. Juli 2020	710
Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einrichtung des Schulversuchs „Fördern statt Sitzenbleiben“ in den Klassenstufen 5 und 6 an Gymnasien im Saarland. Vom 16. Juli 2020	724
Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuchs „MINT-Zweig“. Vom 21. Juli 2020 ...	724

Erlass betreffend die Neuzeichnung der Handels-, Gewerbe- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum St. Ingbert und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums St. Ingbert zu Beginn des Schuljahres 2003/2004. Vom 21. Juli 2020	724
Erlass betreffend die Neuzeichnung der Handels-, Gewerbe- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum Homburg und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Homburg zu Beginn des Schuljahres 2003/2004. Vom 21. Juli 2020	725
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Vom 20. Juli 2020	726
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes. Vom 1. August 2020	727

A. Amtliche Texte

Gesetze

189 **Gesetz Nr. 2001**
zur Änderung des Saarländischen
Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Vom 24. Juni 2020

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Saarländische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 17. Juli 1959 (Amtsbl. S. 1255), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 2a eingefügt:
„(1) Die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl soll bis spätestens sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden. § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes gilt entsprechend. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
(2) Ist der neue Rechtszustand nach § 61 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes eingetreten, kann eine Neuwahl unterbleiben.“
2. Nach der Ziffer „V.“ werden die Wörter „Spruchstelle für Flurbereinigung (zu § 141 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes)“ durch die Wörter „Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Neben dem nach § 59 Absatz 2 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in einem Anhörungstermin vorzubringenden Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan kann auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Auf diese Rechtsbehelfsmöglichkeiten wird in der Ladung zum Anhörungstermin und im Anhörungstermin hingewiesen.“
4. Die §§ 6 bis 11 werden aufgehoben.
5. Es wird ein neuer § 15a eingefügt:
„§ 2a gilt für Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren, die am 1. Juli 2020 anhängig sind, entsprechend. Abweichend hiervon soll in Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren, in denen zu diesem Zeitpunkt die Wahl eines neuen Vorstandes bereits zehn Jahre zurückliegt, die Neuwahl bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Juli 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

In Vertretung
Streichert-Clivot

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Verordnungen

176 **Verordnung**
zur Änderung der Saarländischen
Behindertengleichstellungsverordnung

Vom 10. Juli 2020

Aufgrund des § 12d des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. März 2020 (Amtsbl. I S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Saarländische Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. September 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch „§ 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 7 Abs. 1“ wird durch „§ 10 Abs. 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „jeder Verwaltung“ werden durch die Wörter „jeder Stelle“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Gegenstand der Zugänglichmachung**

Der Anspruch nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke.“

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die in § 1 Abs. 2“ die Wörter „des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 1 werden nach den Wörtern „die in § 1 Abs. 2“ die Wörter „des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 8 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch „§ 3“ ersetzt.
7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die barrierefreie Gestaltung des Zugangs zu Websites und Anwendungen im Sinne von § 12a des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt nach Maßgabe der §§ 1, 2a, 3 und 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich diese auf Websites und mobile Anwendungen im Sinne des § 12a des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes beziehen. Soweit die Rechtsverordnung des Bundes keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach dem Stand der Technik.“
8. In § 9a Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 16“ und die Angabe „§ 8“ durch „§ 12a“ ersetzt.
9. § 11 wird geändert wie folgt:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch „§ 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch „§ 9 Abs. 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
10. § 12 wird geändert wie folgt:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ jeweils durch „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
11. § 14 wird geändert wie folgt:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch „§ 1 Abs. 2“ ersetzt.
13. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.
14. Der bisherige § 18 wird § 16.
15. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juli 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Rehlinger

177 **Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Anerkennung und
Förderung von Angeboten zur Unterstützung
im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen
des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem
Elften Buch Sozialgesetzbuch**

Vom 10. Juli 2020

Aufgrund des § 45a Absatz 3 Satz 1, des § 45c Absatz 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437), sowie des § 11 Nummer 4 des Saarländischen Pflegegesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1217), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 2016 (Amtsbl. I S. 1012), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 28. März 2017 (Amtsbl. I S. 399) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Wörter „§ 45d Satz 7“ durch die Wörter „§ 45d Satz 17“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. S. 3191)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437)“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 2 folgender Paragraph eingefügt:

**„§ 2a Nachbarschaftshelferinnen und
Nachbarschaftshelfer“**

3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt: „In Ausnahmefällen kann die Anerkennung befristet werden. Diese Befristung ist zu begründen. Näheres regeln die Anerkennungsrichtlinien der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Anfragen und Anträge für die Registrierung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern gemäß § 2a dieser Verordnung sind an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu richten (Registrierungsstelle Nachbarschaftshilfe). Dieses ist zuständig für die Registrierung der Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer und beauftragt diese mit der Erbringung der Leistung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt sowie die Rücknahme oder

den Widerruf der entsprechenden Registrierung. Es ist auch zuständig für die Bestätigung dieser Registrierung gegenüber dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen. Eine Bestätigung der Registrierungen der Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer an die Landesverbände der Pflegekassen erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats.

Die Anfragen und Anträge können schriftlich oder elektronisch an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übersandt werden.

Die Registrierungsstelle Nachbarschaftshilfe bildet mit deren Einverständnis einen Pool aus Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern, die im Bedarfsfall für Krankheits- oder Urlaubsvertretung herangezogen werden können.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Betreuungsangebote“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Als Betreuungsangebote gelten insbesondere Betreuungsgruppen für pflegebedürftige Menschen, Einzelbetreuung im häuslichen Bereich, familienentlastende und familienunterstützende Dienste, soweit sie Betreuungsleistungen erbringen, und Tagesbetreuung in Kleingruppen.“
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Pflegerinnen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Als Angebote zur Entlastung von Pflegenden gelten insbesondere Gesprächsgruppen für pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen. Angebote analog den Aufgaben der Pflegestützpunkte nach § 7c Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und den Pflegekursen für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen nach § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anerkennungsfähig.“
- c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden folgende Sätze angefügt: „Als Angebote zur Entlastung im Alltag gelten insbesondere individuelle Hilfen in Form einer Alltagsbegleitung, wie Botengänge, Begleitsdienste etc. und haushaltsnahe Dienstleistungen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag. Haushaltsnahe Dienstleistungen dienen der Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen bei der Bewältigung der zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Reinigung der Wohnung, Essenszubereitung, Einkauf, Reinigung der Wäsche. Nicht darunter fallen die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen.“
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „als“ die Wörter „examiniertes/examinierte Pflegehelfer/-in“ gestrichen und an deren

Stelle die Wörter „Krankenpflegehelfer/-in, Altenpflegehelfer/-in oder Staatlich geprüfter/geprüfte Assistent/-in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung“ eingefügt.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zugelassene Pflegedienste im Sinne der §§ 71 und 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben die Möglichkeit, Leistungen gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen. Für diese Leistungen im Sinne der Pflegesachleistungen (gemäß § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist keine gesonderte Anerkennung gemäß dieser Verordnung notwendig. Für darüber hinausgehende Angebote von zugelassenen Pflegediensten gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist eine Anerkennung als Anbieter eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag gemäß § 1 dieser Verordnung erforderlich.“

f) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

(1) Neben den in § 2 dieser Verordnung genannten Angebotsformen kommt als Angebot zur Unterstützung im Alltag auch eine Hilfe im hauswirtschaftlichen Bereich durch nebenamtlich Tätige mit Gemeinwohlorientierung (Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer) in Betracht. Unter Nachbarschaftshilfe ist Unterstützung aus Gefälligkeit oder auf Gegenseitigkeit zu verstehen, bei der das bürgerliche Engagement und somit die gegenseitige Hilfe von und für Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund steht. Sie kann aus persönlicher Bekanntschaft oder gesellschaftlicher Verpflichtung heraus entstehen. Zu den Hilfen im hauswirtschaftlichen Bereich im Sinne dieser Vorschrift zählen insbesondere Reinigung der Wohnung, Reinigung der Wäsche, Essenszubereitung und die Erledigung der Einkäufe. Nicht hierunter fallen die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen. Für Leistungen der Nachbarschaftshilfe kann der Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch genutzt werden, nicht aber der Umwandlungsanspruch nach § 45a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Registrierung der Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erfolgt, sofern bei der Registrierungsstelle Nachbarschaftshilfe nach § 1 Absatz 6 dieser Verordnung das Vorliegen folgender Voraussetzungen nachgewiesen wird:

1. Die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer ist eine volljährige natürliche Person, die nicht als Pflegeperson im Sinne des

§ 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der pflegebedürftigen Person tätig ist,

2. die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer ist mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert und lebt nicht mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft,

3. die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer ist bei der Registrierungsstelle Nachbarschaftshilfe nach § 1 Absatz 6 dieser Verordnung für die pflegebedürftige Person registriert,

4. je Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer werden nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen registriert und betreut,

5. die Aufwandsentschädigung für die Leistungen der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers beträgt je Stunde maximal die Höhe des jeweils aktuell gültigen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes,

6. der Höchstbetrag aller Aufwandsentschädigungen im Kalenderjahr darf den aktuellen Freibetrag nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (sogenannte Übungsleiterpauschale) nicht überschreiten,

7. die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer muss einen ausreichenden Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden, sowie das Vorliegen einer privaten Unfallversicherung nachweisen,

8. die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer legt folgende Nachweise vor, die jeweils nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt des Registrierungsantrags sind: Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs, Unterweisung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (Hygienebelehrung), polizeiliches Führungszeugnis.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Pflege verfügt, ist die Einhaltung der nachfolgenden Mindestanforderungen an die erforderliche Basisschulung zu beachten“ gestrichen und an deren Stelle die Wörter „Fachkraft im Sinne des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung ist, ist eine vorbereitende Basisschulung verpflichtend, in der insbesondere folgende Inhalte vermittelt werden sollen“ eingefügt.

bb) Satz 2 Nummer 10 wird aufgehoben.

cc) In Satz 3 werden im ersten Halbsatz nach dem Wort „Schulungen“ die Wörter „bei Angeboten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 dieser Verordnung“ eingefügt und im

zweiten Halbsatz wird nach dem Wort „bis“ die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

dd) Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei Angeboten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieser Verordnung beträgt die Mindeststundenzahl für Schulungen 160 Stunden.“

ee) Satz 4 wird zu Satz 5 und in Satz 5 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Komma hinter dem Wort „Heilpädagogen“ durch ein „und“ ersetzt und die Wörter „Hauswirtschaftler/-innen und Staatlich geprüfter/geprüfte Assistent/-in für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung bei Entlastungsangeboten mit hauswirtschaftlichem Inhalt“ gestrichen, sodass der Satz nach dem Wort „Pflege“ mit einem Punkt endet.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Darüber hinaus kommen bei Betreuungsangeboten auch Hauswirtschaftler/-innen und bei Entlastungsangeboten mit rein hauswirtschaftlichem Inhalt Hauswirtschaftler/-innen und Staatlich geprüfte Assistenten/Assistentinnen für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Haushaltsführung und ambulante Betreuung, in Betracht. Die anleitende Fachkraft muss bei der Anbieterin oder dem Anbieter beschäftigt sein. Näheres regeln die Anerkennungsrichtlinien der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung“ gestrichen und an deren Stelle die Wörter „den Betreuungskräfte-Richtlinien (Richtlinien nach § 53c bzw. § 87b Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung)“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „im Einvernehmen zwischen dem“ gestrichen und an deren Stelle die Wörter „durch das“ eingefügt; des Weiteren werden die Wörter „und den“ gestrichen und an deren Stelle die Wörter „auf die“ eingefügt; bei dem Wort „Landkreisen“ wird das „n“ gestrichen und das Wort „dem“ wird durch das Wort „den“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 hinter dem Wort „werden“ die Wörter „durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ eingefügt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird vor dem Wort „Telefonnummer“ jeweils das Wort „Anschrift“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Änderungen“ werden die Wörter „und die Beendigung der Tätigkeit“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus ist der zuständigen Behörde nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung jährlich ein Sachbericht vorzulegen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Vergütungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI werden nach § 45b Absatz 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch begrenzt. Für die nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag mit Schwerpunkt Hauswirtschaft ist die Vergütung der Leistungen auf 25 Euro je Stunde begrenzt. Nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag mit Schwerpunkt Betreuung/Begleitung sind hinsichtlich der Vergütung der Leistungen auf 30 Euro je Stunde begrenzt; die Leistungsvergütung entsprechender Angebote, die an Gruppen gerichtet sind, ist auf das 0,5-Fache der Vergütung nach Satz 3 je teilnehmende Person begrenzt. Die Vergütungen nach Satz 2 und Satz 3 beinhalten alle Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Für Fahrdienste im Rahmen der Leistungserbringung nach Satz 3 kann im Einzelfall durch die anerkennende Behörde gemäß § 1 Absatz 1 dieser Verordnung ein angemessener Zuschlag genehmigt werden. Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium prüft alle zwei Jahre die Notwendigkeit und Höhe der Anpassung der maximal anerkennungsfähigen Vergütungen.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Alle Anerkennungen, die auf der Grundlage der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 28. März 2017 ausgesprochen wurden, gelten bis zum Ablauf eines Jahres nach Verkündung der Änderungsverordnung vom 10. Juli 2020 fort. Innerhalb dieser Frist sind die Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde nach § 1 Absatz 1, 2 dieser Verordnung nachzuwei-

sen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Anerkennung. Die Einhaltung der Preisobergrenze in § 6 Absatz 3 dieser Verordnung gilt ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 10. Juli 2020.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juli 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Rehlinger

178 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO)

Vom 10. Juli 2020

Aufgrund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Art. 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019, Amtsbl. I S. 752) verordnet die Staatskanzlei:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe

Die Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 19. November 2019

(Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (Amtsbl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August 2020 und für die folgenden“ eingefügt.

bb) In Satz 6 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis zum 27. August 2020 und für die folgenden“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. September 2020 und für die folgenden“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „21. Februar“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020 und für die folgenden“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „22. Februar“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020 und für die folgenden“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „31. März“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020 und für die folgenden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020 und für die folgenden“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „31. März“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 20. Oktober 2020 und für die folgenden“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 25. Juli 2020, andernfalls bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 31. Juli 2020, andernfalls bis zum 26. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 erst nach dem 31. Juli 2020 feststehen, können bis zum 26. August 2020 nachgereicht werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu den folgenden Wintersemestern erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach Ablauf der für sie geltenden Bewerbungsfrist, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 vor dem 21. August 2020 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 werden nach der Angabe „15. Juli“ ein Komma und die Wörter

„für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020“ eingefügt.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „2020/2021 bis zum 20. August 2020 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 erhalten folgende Fassung:

„Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 ab dem 24. September 2020 und für die folgenden Wintersemester ab dem 19. August erteilt. Die Plätze in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags vergeben die Hochschulen für das Sommersemester bis zum 20. März, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 10. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. September; § 19 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „im Anschluss an die jeweilige Einschreibfrist“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „2020/2021 bis zum 20. August und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 Nummer 2 muss der Zulassungsantrag bei der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 22. August eingegangen sein.“

- c) In Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „2020/2021 bis zum 30. September und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.

7. In § 26 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die Athletin oder Athlet des Olympiastützpunktes Saarbrücken (OSP) oder Spitzenathletin oder Spitzenathlet des Landessportverbandes für das Saarland

(LSVS) sind, werden sieben Bewerbungssemester berücksichtigt; eine entsprechende Bescheinigung des OSP oder des LSVS mit Bestätigung des Sportwissenschaftlichen Instituts der Universität des Saarlandes ist vorzulegen.“

8. In § 32 Absatz 4 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis spätestens zum 20. September 2020 und für die folgenden“ eingefügt.
9. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „15. Januar“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „für das“ die Wörter „Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „von mindestens einem Jahr Dauer“ die Wörter „jeweils einzeln oder in Kombination“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Saarbrücken, den 10. Juli 2020

Der Ministerpräsident

Hans

183 **Verordnung — Schulordnung — über den Erwerb der Fachhochschulreife nach dem Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe im Saarland**

Vom 6. Juli 2020

Aufgrund des § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife an einer gymnasialen Oberstufe im Saarland erworben haben.

§ 2 Zuerkennung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schülern nach § 1 kann der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden,

wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen nachweisen:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
3. den Abschluss eines freiwilligen sozialen Jahres,
4. den Abschluss eines freiwilligen ökologischen Jahres,
5. den Abschluss des Wehrdienstes,
6. den Abschluss des Zivildienstes,
7. den Abschluss des Bundesfreiwilligendienstes,
8. den erfolgreichen, durch die ordnungsgemäße Führung eines Praktikumsberichtshefts nachgewiesenen Abschluss eines mindestens einjährigen gelenkten Praktikums,
9. den erfolgreichen Abschluss der Klassenstufe 11 der Fachoberschule.

Die Schulaufsichtsbehörde kann andere fachpraktische Ausbildungen, die den in Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten gleichwertig sind, zwecks Zuerkennung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife gleichstellen. Im Fall von Satz 1 Nummer 8 können bereits abgeleistete Dienste von unter einem Jahr auf das Praktikum angerechnet werden.

§ 3 Zuerkennung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife nach dem Besuch der Klassenstufe 11 der Fachoberschule

(1) Schülerinnen und Schüler nach § 1 können zur Zuerkennung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife nach § 1 Satz 1 Nummer 9 in die Klassenstufe 11 der Fachoberschule aufgenommen werden. Für das Durchlaufen der Klassenstufe 11 gilt die Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Fachoberschulen im Saarland vom 24. Juni 1986 (Amtsbl. S. 605), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 2019 (Amtsbl. I S. 599), in der jeweils geltenden Fassung soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach Absatz 1 richtet sich nach § 5 der Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Fachoberschulen

im Saarland. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Fachoberschule weist die Schülerin oder den Schüler der Fachrichtung eines Fachbereichs zu, die der Tätigkeit in der verbindlichen Zusage über die fachpraktische Ausbildung entspricht. Soweit sich die aus der verbindlichen Zusage der fachpraktischen Ausbildung ergebende Tätigkeit keiner Fachrichtung eines Fachbereichs der Fachoberschule am Standort zuordnen lässt, ist die Schülerin oder der Schüler an eine andere Fachoberschule mit einschlägiger Fachrichtung und einschlägigem Fachbereich zwecks Prüfung der Aufnahme zu verweisen.

(3) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird an der Fachoberschule zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Klassenstufe 11 der Fachoberschule erfolgreich abschließt. Für den erfolgreichen Abschluss gelten die Regeln über die Versetzung in die Klassenstufe 12 der Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Fachoberschulen im Saarland. Insbesondere muss die fachpraktische Ausbildung in der Klassenstufe 11 erfolgreich abgeleistet worden sein.

(4) Über den erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Abschluss der Klassenstufe 11 nach Absatz 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. In dem Zeugnis sind die Leistungen in der Klassenstufe 11 gemäß den Fächern der Stundentafel und die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung zu vermerken. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, beziehungsweise nicht zuerkannt wird. Die Klassenstufe 11 kann zur Zuerkennung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife einmal wiederholt werden. Ein Abgangszeugnis nach Anlage 5 der Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Fachoberschulen im Saarland wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Klassenstufe 11 der Fachoberschule verlässt, ohne die Voraussetzungen von Absatz 3 zu erfüllen.

(5) Durch den Besuch der Klassenstufe 12 und die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung der Fachoberschule können Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 die Fachhochschulreife nicht erneut erwerben.

§ 4

Erwerb der Fachhochschulreife, Zeugnis über die Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler erwerben aufgrund des Zeugnisses über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife und aufgrund der Zuerkennung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife nach § 2 die Fachhochschulreife. Sie erhalten ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 1. In das Zeugnis ist die Durchschnittsnote des Zeugnisses über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 3 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland vom 2. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1315), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2020 (Amtsbl. I S. 296), in der jeweils geltenden Fassung zu übernehmen. Es ist auf dem Zeugnis zu vermerken, dass der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde.

(2) In den Fällen von § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 stellt die Schulaufsichtsbehörde auf formlosen schriftlichen Antrag das Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife aus. Dem Antrag ist neben dem Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife der entsprechende Nachweis nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8, gegebenenfalls auch der Nachweis über bereits erbrachte Praktikumsteile nach § 2 Satz 3 beizufügen. Die Nachweise sind in beglaubigter Kopie einzureichen.

(3) Im Fall von § 2 Satz 1 Nummer 9 stellt die berufliche Schule, an der die Fachoberschule besucht wurde, den Erwerb der Fachhochschulreife mit einem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 fest.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Anlage 1

Zeugnis über die Fachhochschulreife

.....¹⁾

Frau/Herr²⁾....., geboren am..... in
(Vorname, Name)

hat mit dem Zeugnis des³⁾ vom⁴⁾

den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife erbracht.

Mit der Bescheinigung/den Bescheinigungen/dem Zeugnis/den Zeugnissen/dem Jahreszeugnis²⁾ über⁵⁾ vom.....⁶⁾ hat sie/er²⁾ die Voraussetzungen der Nummer 12.4 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 15. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt. Ihr/Ihm²⁾ ist der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife auf der Grundlage der Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach dem Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe im Saarland vom 8. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 696), in der jeweils geltenden Fassung zuerkannt worden.

Aufgrund des schulischen Teils und des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife hat sie/er²⁾

die Fachhochschulreife

erworben.

Die Durchschnittsnote wird festgesetzt auf

.....(...../.....)⁷⁾.

Diesem Zeugnis liegen zugrunde:

- 1. die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 15. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung)
- 2. die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland vom 2. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1315), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2020 (Amtsbl. I S. 296) in der jeweils geltenden Fassung
- 3. die Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach dem Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe im Saarland vom 8. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 696), in der jeweils geltenden Fassung.

Dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule im Saarland sowie entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 15. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung) in den dort genannten Ländern.

....., den⁸⁾

Schulleiterin/Schulleiter/Vertreterin/Vertreter der Schulaufsichtsbehörde²⁾

.....
Name/Amtsbezeichnung

.....
(Stempel der Schule/Siegel der Schulaufsichtsbehörde²⁾)

-
- 1) Eintragen: Name der ausstellenden Schule oder Name der Schulaufsichtsbehörde!
 - 2) Nichtzutreffendes bitte streichen!
 - 3) Eintragen: Name der Schulaufsichtsbehörde!
 - 4) Einfügen: Datum des Zeugnisses über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife!
 - 5) Eintragen: Abschluss eines freiwilliges sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologisches Jahres, des Wehrdienstes, des Zivildienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, einer mindestens einjährigen kontinuierlichen Teilnahme an einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, Zeugnis über den Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, Zeugnis über ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum einschließlich Zeugnissen über angerechnete, zuvor abgeleistete Dienste, Jahreszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Klassenstufe 11 der Fachoberschule oder sonstige den vorangehenden Abschlüssen und Zeugnissen gleichgestellte fachpraktische Ausbildungen!
 - 6) Eintragen: Datum des Abschlusses/der Abschlüsse oder des Zeugnisses/der Zeugnisse unter Fußnote 5!
 - 7) Eintragen: Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife!
 - 8) Eintragen: Ort und Datum der Ausstellung dieses Zeugnisses!

Anlage 2

.....
(Bezeichnung der Schule)

Jahreszeugnis

für....., geb. am
(Vorname, Name)

Schuljahr/....., Klasse:

Sie/Er¹⁾ besuchte die Fachoberschule von bis

Leistungen²⁾

(Unterrichtsfächer gemäß der jeweiligen Stundentafel in den Anlagen 1 bis 3 der Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Fachoberschulen im Saarland in der jeweils geltenden Fassung einschließlich freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen)

Bemerkungen:.....
.....
.....

Die fachpraktische Ausbildung war erfolgreich/nicht erfolgreich¹⁾.

Auf Beschluss der Klassenkonferenz vomwar der

Besuch der Klassenstufe 11 erfolgreich/nicht erfolgreich¹⁾.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird zuerkannt/nicht zuerkannt.¹⁾

....., den

Schulleiterin/Schulleiter¹⁾

Klassenlehrerin/Klassenlehrer¹⁾

.....

Kenntnis genommen:

.....
(Erziehungsberechtigte(-r) / volljährige Schülerin/volljähriger Schüler¹⁾)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

²⁾ Notenstufen: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) - ungenügend (6); die Eintragung „nicht feststellbar“ entspricht der Note „ungenügend“

184 **Verordnung zur Änderung von
Verordnungen im Bereich der
beruflichen Schulen**

Vom 8. Juli 2020

Aufgrund des § 33 Absatz 1 bis 4 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung – Prüfungsordnung –
über die staatliche Abschlussprüfung an den
Fachoberschulen im Saarland**

§ 14 Absatz 1 der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung an den Fachoberschulen im Saarland vom 3. Juli 1981 (Amtsbl. S. 455), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 2019 (Amtsbl. I S. 599), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulaufsichtsbehörde leitet die von ihr bestimmten Prüfungsaufgaben einschließlich der Korrekturhinweise und der Bewertungsmaßstäbe den Schulleitungen unter Sicherstellung des Prüfungsgeheimnisses zu. Das Prüfungsgeheimnis ist von den Schulleitungen so lange zu wahren, bis die Prüfungsaufgaben am Prüfungstag den Prüflingen im Prüfungsraum eröffnet werden. Die Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe dürfen nur den Fachlehrerinnen und Fachlehrern, die in dem jeweiligen Fach eine Prüfungsklasse unterrichten, und zwar erst nach Abgabe der letzten Prüfung am Prüfungstag zugänglich gemacht werden. Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulleitungen die zugelassenen Hilfsmittel mit. Die zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüflingen spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.“

Artikel 2

**Änderung der Verordnung – Schul- und
Prüfungsordnung – über die Ausbildung und
Prüfung an Fachschulen für Technik**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Technik vom 11. Juni 2003 (Amtsbl. S. 1789), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 464), wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugtechnik“ die Wörter „mit dem Schwerpunkt Alternative Antriebe“ eingefügt.
- § 41 wird wie folgt gefasst:

**„§ 41
Übergangsregelung**

Eine vor dem 1. August 2020 begonnene Ausbildung an der Fachschule für Technik in der Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik wird nach den bisherigen Vorschriften, in Vollzeitform längstens bis zum 31. Juli 2022 fortgeführt und beendet.“

- Die Seite 3 der Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (Seite 3)

Fachschule für Technik
Fachrichtung Kraftfahrzeug-
technik
– Schwerpunkt Alternative
Antriebe –

Gültig ab
1. August 2020
(beginnend mit
der Grundstufe)

Stundentafel

	Unterrichts- stunden		Schriftliche Prüfung	
	Grund- stufe	Fach- stufe	Fächer	Bearbei- tungszeit
Pflichtbereich				
1 Fachrichtungs- übergreifender Lernbereich	720			
1.1 Deutsch/ Betriebliche Kommunikation	120	120	X	240 Min.
1.2 Berufsbezogenes Englisch	120	120	X	240 Min.
1.3 Betriebswirt- schaftslehre	120	120		
2 Fachrichtungs- bezogener Lernbereich	1.800			
2.1 Technische Mathematik	200	-		
2.2 Informatik	80	80		
2.3 Physik	80	-		
2.4 Werkstoff- technologie	80	-		
2.5 Technische Kommunikation	80	80		
2.6 Elektrotechnik I	120	-		
2.7 Fahrzeugtechnik	120	120	X	180 Min.
2.8 Antriebstechnik	120	120	X	180 Min.
2.9 Elektrotechnik II	40	80		
2.10 Maschinenelemente	80	80		
2.11 Betriebsführung/ Kalkulation	-	160	X	180 Min.
2.12 Gesetzliche Vorschriften		80		
Wahlpflichtbereich	120			
(Auswahlangebote der Schule)	-	120		
Gesamtstundenzahl	2.640			

Artikel 3

**Änderung der Verordnung – Schulordnung –
über die Stundentafel für die Einführungsphase
der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogener
Fachrichtung**

Die Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafel für die Einführungsphase der gymnasialen Ober-

stufe mit berufsbezogener Fachrichtung vom 7. März 2019 (Amtsbl. I S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und als berufliches Profilfach 2 Informations- und Kommunikationssysteme“ gestrichen, und es werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon sowie die Wörter „das berufliche Profilfach 2 wird in diesem Fall nicht angeboten“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) In der berufsbezogenen Fachrichtung Informatik wird als berufliches Profilfach 1 Informatiksysteme unterrichtet; das berufliche Profilfach 2 wird in diesem Fall nicht angeboten.“
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

**Stundentafel für die
Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
mit berufsbezogener Fachrichtung**

gültig ab 1. August 2020

	Fächer	Wochenstunden
1.	Schriftliche Fächer	
	Deutsch	4
	Mathematik	4
	1. Fremdsprache	4
	2. Fremdsprache	4
	Berufliches Profilfach 1	3/6
	Berufliches Profilfach 2	3/0
	22	
2.	Nicht schriftliche Fächer	
	Religion/Allgemeine Ethik	2
	Geschichte	2
	Naturwissenschaftliches Fach	2
	Berufliches Neigungsfach	2
	Weiteres naturwissenschaftliches oder weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach	2
	Bildende Kunst/Musik	2
	Sport	2
	14	
Gesamtstundenzahl		36

“

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Die Artikel 1 und Artikel 3 gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem 1. August 2020 jeweils in den

Bildungsgang der Fachoberschule beziehungsweise in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung eintreten. Für Schülerinnen und Schüler, die die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung Technik mit dem beruflichen Profilfach Informations- und Kommunikationssysteme im Schuljahr 2020/2021 wiederholen, gelten die bisherigen Vorschriften fort, sofern sie nicht schriftlich erklären, nach den ab dem 1. August 2020 geltenden Vorschriften wiederholen zu wollen.

Saarbrücken, den 8. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**186 Verordnung über die elektronische
Rechnungsstellung im öffentlichen
Auftragswesen des Saarlandes**

Vom 9. Juli 2020

Aufgrund des § 10a Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Saarland, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 653), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird und die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist diese Verordnung nicht anzuwenden auf Rechnungsdaten, die nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 1182), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), in der jeweils geltenden Fassung, als STRENG GEHEIM, GEHEIM, VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind.

(3) Wenn bei Beschaffungen im Ausland der Rechnungssteller nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten zur Ausstellung und zur Übermittlung elektronischer Rechnungen verfügt, so ist das Verfahren vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(2) Eine elektronische Rechnung ist jedes Dokument im Sinne von Absatz 1, wenn

1. es in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht.

(3) Rechnungssteller sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine Rechnung an Rechnungsempfänger im Sinne von Absatz 4 ausstellen und übermitteln.

(4) Rechnungsempfänger sind alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Rechtsverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(5) Rechnungssender sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

§ 3

Verbindlichkeit der elektronischen Form

(1) Rechnungssteller müssen elektronische Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 bis 3 ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen.

(2) Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung nach Absatz 1 gilt nicht für Bar- und Sofortzahlungen mit schuldbefreiender Wirkung. Sie gilt ebenfalls nicht für Rechnungen, die nach Erfüllung eines Auftrags bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer gestellt werden.

(3) Rechnungsempfänger sind zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen verpflichtet, die nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 bis 3 ausgestellt und übermittelt werden. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen aus Vergaben, für die gemäß § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung die Vergabekammer des Bundes zuständig ist.

§ 4

Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung

(1) Für die Ausstellung elektronischer Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BANz AT 10. Oktober 2017 B1) in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) bei öffentlichen Aufträgen entspricht.

(2) Rechnungsempfänger haben mindestens den Empfang elektronischer Rechnungen per E-Mail sicherzustellen. Sie können weitere Übermittlungswege einrichten. Sofern ein Webservice für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen angeboten wird, ist dieser über die PEPPOL-Infrastruktur anzubieten.

(3) Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung über einen zentralen elektronischen Rechnungseingang ist, dass sich der Rechnungssteller oder der Rechnungssender hierfür registriert. Elektronische Rechnungen, die über einen zentralen elektronischen Rechnungseingang übermittelt werden, sind automationsunterstützt auf ihre formale Fehlerlosigkeit zu prüfen. Sobald die ordnungsgemäße Übermittlung einer elektronischen Rechnung festgestellt ist, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender automationsunterstützt darüber zu benachrichtigen. Eine formal fehlerhafte elektronische Rechnung ist automationsunterstützt abzulehnen und der Rechnungssteller oder Rechnungssender ist über die Ablehnung zu informieren.

(4) Eine elektronische Rechnung, die weder auf einem der in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Zugangswege übermittelt wurde, darf der Rechnungsempfänger ablehnen. Einer Information des Rechnungsstellers oder des Rechnungssenders über die Ablehnung bedarf es dabei nicht.

(5) Das Land Rheinland-Pfalz realisiert einen zentralen elektronischen Rechnungseingang und stellt diesen auch den Behörden des Saarlandes, dessen Gemeinden und dessen Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Empfang elektronischer Rechnungen zur Verfügung. Hierzu kann das Land Rheinland-Pfalz Dienstleister, insbesondere seinen Landesbetrieb Daten und Information, beauftragen. Behörden des Landes sind zur Nutzung des zentralen elektronischen Rechnungseingangs für den Empfang elektronischer Rechnungen verpflichtet.

§ 5

Inhalt der elektronischen Rechnung

(1) Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Leitweg-Identifikationsnummer zur Adressierung des Rechnungsempfängers,
2. die Bankverbindungsdaten,
3. die Zahlungsbedingungen und
4. die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

Die Angabe zu Nummer 1 ist nur im Falle der Übermittlung einer Rechnung über den zentralen elektronischen Rechnungseingang im Sinne des § 4 Absatz 5

Satz 1 erforderlich. Sie ist dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung zu übermitteln.

(2) Die elektronische Rechnung hat zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

1. die Lieferantenummer und
2. eine Bestellnummer.

§ 6 Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die durch die elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen werden, dürfen vom Rechnungsempfänger nur zur Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen sowie zur Erfüllung haushaltsrechtlicher Vorgaben verwendet werden.

(2) Die Rechnungsempfänger treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Rechnungsdaten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der in den elektronischen Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 1 am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. § 3 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) § 3 Absatz 2 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2034 außer Kraft.

Saarbrücken, den 9. Juli 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Begründung

A. Allgemeines

1. Ziel und Gegenstand des Verordnungsentwurfes

Mit dem § 10a des E-Government-Gesetzes Saarland, der durch das Gesetz zur Abwehr von Gefahren für die Daten in der Informations- und Kommunikationsstruktur des Landes sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 653) neu geschaffen wurde, hat der Landesgesetzgeber eine verbindliche Rechtsgrundlage zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (ABl. EU Nr. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2014/55/EU) geschaffen. Da durch das Umsetzungsvorhaben sowohl materiell-rechtliche Ansprüche der rechnungsstellenden Wirtschaft als auch technische Datenstandards normiert werden müssen, wurde wie auf Ebene des Bundes ein zweistufiges Verfahren gewählt:

1. Erlass eines formellen Gesetzes zur Normierung der wesentlichen materiell-rechtlichen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2014/55/EU und
2. Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der durch das europäische Normungsgremium und den IT-Planungsrat vorgegebenen technischen Details, deren Regelung in einem Gesetz aufgrund ihrer spezifischen Komplexität als nicht zielführend erscheint.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer E-Rechnungsverordnung auf Basis des neu geschaffenen § 10a Absatz 3 E-GovG SL erfolgt nun der zweite Verfahrensschritt zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU.

Durch den Verordnungsentwurf wird gewährleistet, dass Rechnungsempfänger, die unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zukünftig entsprechend den europäischen Vorgaben elektronische Rechnungen empfangen müssen und elektronisch weiterverarbeiten können. Dabei soll der Prozess der Rechnungsstellung bei allen Beteiligten (rechnungstellender Wirtschaft und Verwaltungsbehörden) durch Einsatz von Online-Formularen und Portallösungen vereinfacht und beschleunigt werden. Durch den Einsatz ausschließlich strukturierter Rechnungsdaten nach dem vorgegebenen Standard XRechnung oder anderer Standards, die den Vorgaben der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung entsprechen, wird ein medienbruchfreier und friktionsloser Prozess vom Rechnungsversand bis zur Bezahlung der aufgetragenen Leistungen ermöglicht. Im Zusammenspiel mit einer elektronischen Auftragsvergabe kann durch die

elektronische Rechnungsstellung die bestehende Lücke in einem durchgängigen und konsistenten Prozess von der Auftragsausschreibung bis zur Auszahlung durch die jeweils zuständige Kasse geschlossen werden. Auf diese Weise bildet der elektronische Rechnungsaustausch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau des E-Governments in der Landes- und Kommunalverwaltung.

Daneben steht der Verordnungsentwurf im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Nach Ermittlungen des Bundes auf Basis einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse ist bei einem vollständig elektronischen Rechnungsbearbeitungsprozess von einer CO₂-Reduktion von knapp 50% im Vergleich zu einer papierbasiert bearbeiteten Rechnung auszugehen. Danach kann in Relation zum gesamtstaatlichen Rechnungsvolumen von mindestens 124 Mio. Rechnungen pro Jahr eine jährliche Ausstoßreduktion von 5.850 Tonnen CO₂ erzielt werden. Das Saarland leistet mit dieser Verordnung seinen Beitrag hierzu.

2. Finanzielle Auswirkungen

a) Vollzugsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger, die gegenüber der Verwaltung nicht unternehmerisch tätig sind, sind von der Verordnung nicht betroffen.

b) Vollzugsaufwand für Unternehmen

Schon in der Entstehung der EU-Richtlinie wurde davon ausgegangen, dass die medienbruchfreie elektronische Rechnungslegung sowohl aufseiten der Verwaltung, aber vor allem auch aufseiten der unternehmerisch Tätigen erhebliche Rationalisierungs- und Einsparpotenziale bietet, die vorlaufende Investitionen sehr schnell amortisieren. Die Verordnung zielt darauf ab, Kosten der elektronischen Rechnungsstellung für ihre Nutzer, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, durch eine umfassende Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zu minimieren. Durch eine zentral implementierte Rechnungseingangsplattform wird der Wirtschaft vonseiten des Landes ein kostenfreier und praktikabler Zugangsweg für die Einreichung elektronischer Rechnungen geboten. Der dadurch hervorgerufene Anpassungsaufwand ist – wenn überhaupt – geringfügig. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, im IT-System des Rechnungsstellers vorhandene Rechnungsdateien auf der Rechnungseingangsplattform unmittelbar hochzuladen. Schließlich sind auch die vorgeschriebenen Rechnungsdatenformate kostenfrei zugänglich.

Der Bund hat hierzu umfangreiche Ermittlungen durchgeführt und geht von ca. 7 Mio. Rechnungen für seine Geschäftsbereiche aus. Er geht dabei davon aus, dass das Versenden der elektronischen Rechnung und deren Dokumentation eine Zeitersparnis von ca. einer Minute pro Rechnung mit sich bringt und Sachkosten für Papier, Druck und Porto in Höhe von ca. 1 Euro pro Rechnung entfallen. Bei einem Lohnsatz von 33,20 Euro vermindern sich die Personalkosten damit um ca. 3,87 Mio. Euro sowie die Sachkosten um ca. 7 Mio. Euro. Der Bund geht damit bei den Rechnungs-

stellungen gegenüber seinen Behörden von einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft von fast 11 Mio. Euro jährlich aus.

Gleichartige Entlastungen sind auch für die saarländische Wirtschaft zu erwarten. Konkretere Aussagen sind allerdings mangels Vorliegen einer entsprechenden Datenbasis nicht möglich.

Demgegenüber stehen einmalige Personalkosten je Unternehmen zur Registrierung für die Nutzung der Rechnungseingangsplattform. Der Bund rechnet hierfür einen zeitlichen Aufwand von ca. 10 Minuten je Nutzer bzw. ca. 5,50 Euro Personalkosten.

Um speziell den kleinen und mittleren Unternehmen einen sukzessiven Einstieg in das Verfahren zu ermöglichen, wurde ihnen eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022 eingeräumt. Diese gilt auch für Behörden, soweit sie Waren oder Dienstleistungen gegenüber anderen Behörden in Rechnung stellen.

c) Vollzugsaufwand für die Verwaltung

Das Saarland wird das zentrale Rechnungseingangsportal des Landes Rheinland-Pfalz auf Basis der am 6. Februar 2019 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung auf dem Gebiet der Informationssicherheit und der Informationstechnik nutzen.

Aus saarländischer Sicht fallen für die Entwicklung der Basiskomponenten des zentralen elektronischen Rechnungseingangs (ZRE) keine Kosten an, da vom Land Rheinland-Pfalz im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts (hier das Saarland) abgegeben werden können. Auf rheinland-pfälzischer Seite sind einmalige Entwicklungskosten in einer Gesamthöhe von 925.000 Euro veranschlagt, welche bereits im dortigen Doppelhaushalt 2019/2020 berücksichtigt sind.

Die Entwicklungskosten für Anpassungen am ZRE, welche ausschließlich von saarländischer Seite genutzt werden, werden vom Saarland getragen. Der derzeit geschätzte Aufwand hierfür beträgt einmalig 20.000 Euro. Die Finanzierung ist über den Haushalt des IT-Innovationszentrums (IT-I) sichergestellt.

Die Betriebskosten für den ZRE Rheinland-Pfalz, die Portaloberfläche und die einzurichtende Clearingstelle werden im Verhältnis des auf 100% hochgerechneten Königsteiner Schlüssels zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland aufgeteilt. Die Finanzierung der jährlichen Betriebskosten wird danach mit 80.000 Euro für das Saarland veranschlagt. Die Abbildung soll im Wirtschaftsplan des IT-DLZ erfolgen.

Für Entwicklungen und Anpassungen, welche zur automatisierten Weitergabe und -verarbeitung der elektronischen Rechnungen im Bereich der Landesverwaltung notwendig sind (zentrale Verteilkomponente für E-Rechnungen auf Ebene der Landesverwaltung und Übergabe in den jeweiligen Geschäftsgang mit und ohne DOMEA), werden voraussichtlich Kosten in Höhe von einmalig 80.000 Euro anfallen. Die Finan-

zierung ist über den Haushalt des IT-Innovationszentrums sichergestellt.

Die Möglichkeit der Mitnutzung des ZRE Rheinland-Pfalz durch saarländische Behörden außerhalb der Landesverwaltung ist bei entsprechendem Interesse gegeben. Die jährlichen Betriebskosten werden auch dann vollständig vom Land getragen.

Eine weitere Kostenschätzung ist derzeit nicht möglich und hängt davon ab, welche konkreten IT-Verfahren von den einzelnen Behörden gewählt werden oder bereits vorhanden sind und wie sich deren Anbindung konkret ausgestaltet. Dies gilt insbesondere auch für die kommunale Ebene mit einer sehr heterogenen Ausprägung in der IT-Infrastruktur und der innerbehördlichen Organisation.

Alternativ käme die Mitnutzung des zentralen Rechnungseingangsportals des Bundes oder der Aufbau eines eigenen Rechnungseingangsportals nur für das Saarland in Betracht. Beides wäre aufgrund der notwendigen Softwareentwicklung und deren Pflege sowie der erforderlichen Investitionen in Hardware und Softwarelizenzen nach Ermittlungen des IT-Innovationszentrums mit erheblich höheren einmaligen sowie laufenden Kosten verbunden.

Mit der Einführung der elektronischen Rechnungslegung sind gleichzeitig erhebliche Kosteneinsparungen zu erwarten, insbesondere bei einer durchgehend voll-elektronischen Bearbeitung.

Der Bund hat hierzu eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf Basis verschiedener Szenarien entwickelt. Danach ergeben sich zur Bearbeitung einer Papierrechnung, welche im Durchschnitt 22,6 Minuten beansprucht, Personalkosten von 20,57 Euro (bei 0,91 Euro pro Arbeitsminute). Bei einem elektronischen Rechnungseingang und einer medienbruchfreien Bearbeitung verkürze sich der Rechnungseingang um ca. 78%, die Rechnungsbearbeitung um ca. 35% und die Archivierung um ca. 72% und somit in der Summe um 11,78 Minuten bzw. 10,76 Euro. Das Einsparpotenzial liegt somit bei mindestens 9,81 Euro pro Rechnung. Der Bund geht in der Folge für seine Behörden davon aus, eine jährliche Entlastung von mehr als 62 Mio. Euro zu erzielen. Gleichartige Entlastungen sind auch für die saarländischen Behörden zu erwarten. Konkretere Aussagen bezogen auf das Saarland sind mangels Vorliegen einer entsprechenden Datenbasis nicht möglich.

3. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU in nationales Recht ist europarechtlich verbindlich vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

4. Auswirkungen in Bezug auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik und die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit

Die Verordnung hat keine Auswirkungen in Bezug auf Familienpolitik, Gleichstellungspolitik sowie auf den Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Sie erfüllt die Grundsätze der Nachhaltigkeit.

B. Im Einzelnen

Zu § 1: Geltungsbereich

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Geltungsbereich der Verordnung. Sie nimmt dabei hinsichtlich der sachlichen Reichweite zum einen Bezug auf die Vorschrift des § 10a Absatz 1 E-Government-Gesetz und den dort beschriebenen Adressatenkreis. Es muss sich also um Stellen im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Rechnungsempfänger handeln. Zum anderen müssen Rechnungen ausgestellt und übermittelt werden, die eine Lieferung oder sonstige Leistung zum Gegenstand haben. Hiermit ist auf die Definition in § 14 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz Bezug genommen.

Die Ausnahme für sicherheitsspezifische Aufträge gemäß Absatz 2 ist vorgangsbezogen und grundsätzlich unabhängig von der vorgangsverwaltenden Organisationseinheit. Sofern ein Auftrag als Verschlussache im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gekennzeichnet ist, besteht weder für den Rechnungssteller eine Verpflichtung zur Ausstellung noch für den Rechnungsempfänger eine Verpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen.

Da insbesondere bei ausländischen Rechnungsstellern nicht sichergestellt ist, dass diese die technischen und organisatorischen Anforderungen an die elektronische Rechnungslegung nach dieser Verordnung erfüllen können, wurde mit Absatz 3 eine weitere Ausnahmeregelung geschaffen. Damit sollen insbesondere bei der Beschaffung von hoch spezialisierten Waren und Dienstleistungen bspw. zu Forschungszwecken an den Hochschulen Nachteile für die saarländischen Auftraggeber vermieden werden.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift des § 2 legt den Bedeutungsgehalt der für die Anwendung dieser Verordnung wesentlichen Begriffe fest.

Absatz 1 definiert den Begriff der Rechnung in Anlehnung an § 14 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz. Trotz Orientierung am Umsatzsteuergesetz umfasst die Definition alle öffentlichen Aufträge im Sinne von § 103 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Begriff der Rechnung schließt dabei auch Gutschriften ein.

Absatz 2 übernimmt die in § 10a Absatz 2 E-Government-Gesetz enthaltene Definition der elektronischen Rechnung. Eine elektronische Rechnung im Sinne der europarechtlichen Vorgaben, wie sie auch für diese Verordnung verbindlich sind, ist nur die Rechnung, die in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird, sodass ihre automatisierte und elektronische Verarbeitung ohne Medienbruch erfolgen kann. Eine Bilddatei, ein reines PDF oder eine eingescannte Papierrechnung ist keine elektronische Rechnung im Sinne der europäischen Vorgaben.

Als für die Anwendung der Verordnung relevante Rechnungssteller werden gemäß **Absatz 3** alle Unternehmer im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch er-

fasst. Hierunter fallen juristische oder natürliche Personen, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbieten. Auch (mittelbare) Stellen der Landes- und Kommunalverwaltung können Unternehmer im zuvor genannten Sinn sein, wenn sie gegen ein Entgelt umsatzsteuerpflichtige Leistungen für Rechnungsempfänger im Sinne dieser Verordnung erbringen und die Leistungsbeziehung nicht ausschließlich öffentlich-rechtlich organisiert ist. Das Gleiche gilt für privatisierte Einrichtungen, die ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder einer kommunalen Verwaltung sind.

Durch **Absatz 4** wird der Begriff des „Rechnungsempfängers“ festgelegt. Dies sind alle Stellen im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese Rechtsverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Die durch **Absatz 5** vorgenommene Definition der „Rechnungssender“ ist erforderlich, da in der Praxis vielfach sog. Service-Provider bei der Erstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen im Auftrag der eigentlichen Rechnungssteller tätig werden. Durch die Vorgaben dieser Verordnung werden die Tätigkeiten dieser Dienstleister nicht eingeschränkt. Sofern sie im Auftrag des Rechnungsstellers elektronische Rechnungen ausstellen, haben sie gegebenenfalls die dem Rechnungssteller obliegenden Pflichten in dessen Namen zu erfüllen.

Zu § 3: Verbindlichkeit der elektronischen Form

Absatz 1 macht von der in § 10a Absatz 3 E-Government-Gesetz eingeräumten Ermächtigung Gebrauch und verpflichtet zur grundsätzlichen Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen, soweit eine Leistung gegenüber Stellen im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen abgerechnet wird. Unter Ausstellung der elektronischen Rechnung durch den Rechnungssteller ist die Erstellung des einzubringenden Datensatzes der elektronischen Rechnung in einem zugelassenen Format zu verstehen. Nach der Erstellung hat der Rechnungssteller die elektronische Rechnung über die in § 4 vorgegebenen Übertragungswege zu übermitteln.

Gemäß § 7 Satz 2 tritt die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung verzögert zum 1. Januar 2022 in Kraft. Auf die weitere Begründung zu § 7 wird verwiesen. Maßgeblich ist dabei allein das Datum der Rechnungsstellung. Die Verpflichtung schließt damit auch Aufträge ein, die vor dem 1. Januar 2022 beauftragt bzw. vergeben wurden.

Absatz 2 sieht praxisbezogene Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung vor.

Bar- und Sofortzahlungen, bei denen die schuldfreiende Wirkung mit dem Zahlungsvorgang sofort eintritt, werden ausgenommen. Damit sind etwa Bargeschäfte erfasst, bei denen mit Geld aus einer Handkasse ein Einkauf im Einzelhandel getätigt wird, oder der Einsatz dienstlicher Kreditkarten auf Dienstreisen. In diesen Fällen wird die Zahlungsverpflichtung durch die Hergabe von Bargeld oder den Einsatz der Kreditkarte erfüllt. Es besteht insoweit kein Bedarf an der elek-

tronischen Weiterverarbeitung, da der Zahlungsprozess bereits abgewickelt wurde. Die Rechnung unterliegt lediglich noch einer internen Kontrolle im Rahmen der Mittelverwendung. Zudem ist zweifelhaft, dass es in diesen Fällen möglich sein wird, elektronische Rechnungen zu erhalten. Bei dieser Ausnahme wurde auch auf eine Höchstbetragsbegrenzung verzichtet, da sich diese aus dem Bestand der Handkasse oder dem Limit der Kreditkarte ergibt.

Daneben soll keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung nach Erfüllung eines Auftrags bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer bestehen. Damit wird an den aktuellen Wert aus § 14 Unterschwellenvergabeordnung in der Fassung vom 7. Februar 2017 angeknüpft, die auch im Saarland gemäß § 55 Nr. 2 Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) vom 27. September 2001 (GMBI. S. 533), zuletzt geändert durch Erlass vom 15. Februar 2018 (Amtsbl. I S. 99), anzuwenden ist. Nach dieser Vorschrift können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Unberührt bleibt die Möglichkeit, auch in diesen Fällen aufgrund zweiseitiger Absprache zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger eine elektronische Rechnungsstellung vorzusehen.

Die Bagatellgrenze wurde im Interesse von Kleinunternehmen vorgesehen, in denen die IT-technischen Voraussetzungen für eine elektronische Rechnungslegung noch nicht gegeben sind und deren Schaffung zum jetzigen Zeitpunkt mit nicht unerheblichen Aufwänden verbunden wäre. Die Ausnahme wurde jedoch zeitlich befristet (vgl. § 7 Absatz 2 mit Begründung).

Absatz 3 stellt aus Gründen der Rechtsklarheit und -bestimmtheit ausdrücklich fest, dass die nach Absatz 1 ausgestellten und übermittelten Rechnungen von den Rechnungsempfängern in elektronischer Form zu empfangen und fachlich zu verarbeiten sind. Die Vorschrift des § 3 normiert somit nicht nur eine Verpflichtung der Rechnungssteller zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen in den vorgegebenen Formaten und zur Übermittlung auf den vorgegebenen Übertragungswege gemäß § 4, sondern auch eine Verpflichtung der Rechnungsempfänger zur Verarbeitung, die anfangs noch auf Basis von Ausdrucken erfolgen kann. Ist dieser Medienbruch anfangs noch hinnehmbar, so bestehen jedoch Verpflichtungen zur künftigen medienbruchfreien Verarbeitung aus § 16 Absatz 1 E-GovG SL und speziell zur elektronischen Aktenführung aus § 5 Absatz 1 E-GovG SL **spätestens ab dem 1. Januar 2025**. Die Anforderung papiergebundener Doppelbelege durch die Rechnungsempfänger ist nicht zulässig.

Der Bund hat in § 3 Absatz 3 Nr. 3 E-Rechnungsverordnung vom 13. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3555) in Verfahren der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungslegung eingeräumt und die Regelung für

diese Fälle den Ländern überlassen. Mit Satz 2 wird diese Regelungslücke geschlossen.

Zu § 4: Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und an die Übermittlung

Wesentlich für den automatisierten Empfang und die Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ist die Einführung verbindlicher Standards mit Geltung für die gesamte Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen. Hierzu wurde auf europäischer Ebene in Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung entwickelt. Die Europäische Norm umfasst ein syntaxneutrales semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung sowie eine Liste von zulässigen Syntaxen. Beides ist bei der Umsetzung der Norm für die öffentlichen Auftraggeber verpflichtend. Das heißt, eine elektronische Rechnung im Sinne der Norm muss das entwickelte Datenmodell abbilden und in einer der zulässigen Syntaxen übermittelt werden. Öffentliche Auftraggeber müssen alle von der EU benannten Syntaxen entgegennehmen und verarbeiten können. Das semantische Datenmodell sowie die Liste der Syntaxen bilden gemeinsam die Europäische Norm.

Als nationale Möglichkeit der Spezifizierung der durch die europäische Norm vorgegebenen Anforderungen wurde der Rechnungsdatenaustauschstandard XRechnung im Rahmen eines Steuerungsprojekts des IT-Planungsrates entwickelt. Das Steuerungsprojekt verfolgte dabei u. a. folgende Zielsetzungen:

Im Interesse der öffentlichen Auftraggeber sollte eine „Core Invoice Usage Spezifikation (CIUS)“ erarbeitet werden, die – bei eindeutiger Abbildung der Europäischen Norm – die für die Verwaltung relevanten Regelungen präzisiert. Diese Präzisierung dient der effizienten Abwicklung der verwaltungsinternen Prozessabläufe, nachdem eine E-Rechnung das Verwaltungsportal passiert hat. Es ist insofern sinnvoll, dass Bundes-, Länder- und Kommunalverwaltungen mit XRechnung eine einzige CIUS verwenden, um einer Zersplitterung der digitalen Verwaltung im Bereich der E-Rechnung entgegenzuwirken.

Zudem richtet sich eine nationale CIUS auch an die Rechnungssteller: Zwar müssen die öffentlichen Auftraggeber auch andere Datenaustauschformate akzeptieren, wenn diese den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Soweit diese jedoch nicht der nationalen CIUS entsprechen, entsteht für die Verwaltung erhöhter Aufwand: Die auf Grundlage der europäischen Norm empfangenen Rechnungsdaten sind von den Rechnungsempfängern zu konvertieren und weiterzuverarbeiten, wofür sich die Verwaltung des Datenaustauschformats XRechnung bedient. Dieser Mehraufwand kann vermieden werden, wenn Rechnungssteller ein Datenaustauschformat verwenden, das nicht nur den CEN-Vorgaben entspricht, sondern auch die nationale CIUS vollumfänglich abbildet. Alle Datenaustauschformate, die CEN-konform sind oder die nationale CIUS abbilden, können daher ebenso wie XRechnung durch die

Rechnungssteller verwendet werden, ohne dass es zu Effizienzverlusten für die Verwaltung kommt.

Dieses Verständnis liegt auch **§ 4 Absatz 1** zugrunde. Dieser sieht in Satz 1 die grundsätzliche Ausstellung und Übermittlung von Rechnungsdaten entsprechend den Formatvorgaben von XRechnung vor. Dies gilt jedoch auch für jedes andere Datenaustauschformat, das die nationale CIUS in gleicher Weise wie XRechnung abbildet.

Die **Absätze 2 und 3** definieren Mindeststandards für die Übermittlungswege elektronischer Rechnungen und geben vor, dass die Rechnungsempfänger zumindest den Empfang elektronischer Rechnungen per E-Mail sicherzustellen haben. Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, weitere Übermittlungswege einzuräumen. Dies können beispielsweise die Einbringung per Web-Formular, per Datei-Upload, per Web-Service oder per De-Mail sein.

Für den Fall, dass ein Web-Service angeboten wird, bestimmt Absatz 2, dass dieser über die PEPPOL-Infrastruktur (Pan-European Public Procurement Online) anzubieten ist. Bei dieser handelt es sich um ein offenes Netzwerk, dem jeder, der sich den Regularien verpflichtet, beitreten kann. Dieses Netzwerk ist nicht auf bestimmte Organisationen beschränkt und kann auch für die Kommunikation zwischen Unternehmen genutzt werden. PEPPOL wird von der EU-Kommission unterstützt und nimmt eine Schlüsselposition in der EU-Strategie für die e-Vergabe (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen (COM (2012) 179 final)) ein. Es ist bereits im Kontext des Beschaffungsprozesses auf EU-Ebene etabliert.

Der IT-Planungsrat hat in der Folge mit seinem Beschluss vom 25. Oktober 2018 (Entscheidung 2018/46) unter den Aspekten Standardisierung und Interoperabilität Bund und Länder verpflichtet, mindestens PEPPOL anzubieten, wenn sie einen Web-Service für die Einlieferung elektronischer Rechnungen anbieten. Absatz 2 folgt somit auch den Verpflichtungen aus § 3 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) und dem daraus erwachsenen § 18 E-GovG SL.

Unabhängig von der Formatfrage und den Übermittlungsarten gilt, dass sich der Rechnungssteller zuvor nach **Absatz 3** auf einem Nutzerkonto registriert hat. Dies dient der Authentifizierung der Nutzer vor Inanspruchnahme der Verwaltungsleistung des Rechnungseingangsportals. Details zur Registrierung werden in den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Portals veröffentlicht.

Die Prüfung der formalen Fehlerfreiheit der elektronischen Rechnung erfolgt automationsunterstützt. Seitens des Rechnungsempfängers sind im Rahmen der automationsunterstützten formalen Rechnungsprüfung keine korrigierenden Tätigkeiten erforderlich. Eine

ordnungsgemäße Einbringung ist dann erfolgt, wenn die eingebrachte E-Rechnung vom System als technisch richtig erkannt wurde (beispielsweise Prüfung auf Einhaltung der vorgegebenen Rechnungsdatenmodelle, Prüfung der Authentizität, Prüfung von formalen Erfordernissen wie zum Beispiel, ob alle relevanten Felder des Online-Formulars befüllt sind). Nach der automationsunterstützten Prüfung der formalen Fehlerfreiheit wird die elektronische Rechnung der sachbearbeitenden Behörde zugeleitet, die die elektronische Rechnung entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten hat. Der Rechnungssender bzw. Rechnungssteller ist sowohl im Falle der formalen Fehlerlosigkeit bzw. der ordnungsgemäßen Übermittlung wie auch im Falle der Ablehnung aufgrund eines formalen Fehlers automatisiert hierüber zu informieren.

Bei Verwendung des Zentralen Rechnungseingangsportals des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt zusätzlich in Fällen, in denen aufgrund einer fehlerhaften Leitweg-ID eine automatisierte Zuordnung einer elektronischen Rechnung nicht erfolgen kann, eine weitere Prüfung durch die dort zugeordnete Clearingstelle. Soweit dies möglich ist, wird durch diese eine manuelle Zuordnung vorgenommen, um Zurückweisungen zu verhindern und die Übermittlung erfolgreich abschließen zu können. Dies kann etwa Fälle betreffen, in denen dem in der Rechnung ausgewiesenen Empfänger durch Rechnungssteller oder Rechnungssender eine falsche Leitweg-ID zugewiesen wurde. Bei korrigierenden Eingriffen durch die Clearingstelle ist sicherzustellen, dass die originären Daten unverändert bleiben und alle vorgenommenen Änderungen in einem Abbild nachvollziehbar dokumentiert werden.

Nicht Gegenstand der Prüfung durch das ZRE ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit, welche dem Rechnungsempfänger obliegt.

Absatz 4 stellt klar, dass der Rechnungsempfänger eine elektronische Rechnung abweisen darf, wenn diese nicht per E-Mail oder einen anderen der in Absatz 2 und 3 genannten Zugangswege übermittelt wurde und es in diesem Fall keiner Benachrichtigung des Rechnungsstellers oder Rechnungssenders bedarf. Dem Rechnungsempfänger steht dies jedoch frei.

Absatz 5 definiert als zentrales Zugangportal das zentrale Rechnungseingangsportal des Landes Rheinland-Pfalz. Auf Basis der am 6. Februar 2019 zwischen beiden Ländern abgeschlossenen Rahmenvereinbarung auf dem Gebiet der Informationssicherheit und der Informationstechnik soll dieses auch aus Kostengründen gemeinsam genutzt werden. Die Möglichkeit der Mitnutzung durch die saarländische Kommunalverwaltung, die Landeseinrichtungen und sonstigen Verpflichteten im Saarland ist bei entsprechendem Interesse gegeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nur für die Behörden des Landes; den Übrigen bleibt die Nutzung freigestellt.

Zu § 5: Inhalt der elektronischen Rechnung

In **Absatz 1** werden die – neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen – weiteren verpflichtenden Angaben der elektronischen Rechnung aufgezählt. Diese Aufzählung ist insbesondere für elektronische Rechnungen relevant, die zunächst nicht im Standard

XRechnung übermittelt werden. Auch für diese elektronischen Rechnungen soll eine materiell-gesetzliche Grundlage für die wesentlichen Rechnungsinhalte geschaffen werden. Es handelt sich dabei um folgende Angaben, die auch ohne entsprechenden Hinweis des Rechnungsempfängers in der Rechnung enthalten sein müssen:

1. die Leitweg-Identifikationsnummer, die eine Zuordnung der Rechnung über das Verwaltungsportal zum zuständigen Bewirtschafter beim Rechnungsempfänger ermöglicht und sicherstellt, dass auch landeseigene Gesellschaften oder Organe der Kommunalverwaltung ohne Umweg (z. B. durch fiktive, zentral zu vergebende Bewirtschafternummern) über das zugehörige Ressort oder eine von der Kommunalverwaltung zu benennende Stelle (bspw. Zweckverband eGo-Saar) adressiert werden können.
2. Die Bankverbindungsdaten des Rechnungsstellers.
3. Als Zahlungsbedingungen sind zum Beispiel anzugeben: Zahlungstermine mit eventuellen Skontoabzügen.
4. Das Angeben der E-Mail-Adresse ist für die Benachrichtigung der ordnungsgemäßen Einbringung der elektronischen Rechnung erforderlich.

Absatz 2 verpflichtet die Rechnungsempfänger zusätzliche Angaben in die Rechnung aufzunehmen, wenn diese Angaben bei Beauftragung dem Rechnungssteller mitgeteilt wurden. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Angaben:

1. Die Lieferantenummer, die in der jeweiligen Bestellung zu vermerken ist.
2. Die Bestellnummer: Wurden mit der Bestellung Bestellnummern bekannt gegeben, müssen diese in der elektronischen Rechnung enthalten sein.

Zu § 6: Schutz personenbezogener Daten

Die Rechnungsempfänger werden verpflichtet, Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu treffen, indem die übermittelten Rechnungsdaten lediglich im Rahmen der nach dieser Verordnung beziehungsweise nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben bestehenden Zweckbindung verarbeitet und gespeichert werden.

Alle Rechnungsempfänger sind verpflichtet, nach Art. 24, Art. 25 sowie Art. 32 der Datenschutzgrundverordnung diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz von personenbezogenen Daten getroffen werden müssen, um sie vor Missbrauch und Verarbeitungsfehlern zu sichern.

Zu § 7: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit dem späteren Inkrafttreten des § 3 Absatz 1 soll der Wirtschaft, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, ein zeitlicher Vorlauf eingeräumt werden, um die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur elektronischen Rechnungsstellung zu schaffen.

§ 7 Absatz 2 befristet die Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 2 Satz 2 bis zum 31. Dezember 2034.

Mittelfristig ist der Eingang und die nachfolgende Bearbeitung von Rechnungen in Papierform aufseiten der Verwaltung mit einem Medienbruch hin zu der dort durch das E-Government-Gesetz Saarland (E-GovG SL) vorgesehenen elektronischen Bearbeitung verbunden und führt damit zu Mehrbelastungen.

Auf die vorgesehene Zeitdauer hin ist davon auszugehen, dass die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche auch Klein- und Kleinstunternehmen durchdrungen haben wird. Dabei wird auch der Generationenwechsel in den betroffenen Unternehmen zum Tragen kommen.

187 **Verordnung zur Änderung der Verordnung — Prüfungsordnung — über die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen**

Vom 20. Juli 2020

Aufgrund des § 38 Absatz 1 Buchstabe g des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen vom 22. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1266), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2020 (Amtsbl. I S. 296), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen im Saarland“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Erweiterten Realschule oder der Gesamtschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Lernziele“ die Wörter „gemäß § 2 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland vom 2. Juli 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2020 (Amtsbl. I S. 296)“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prüfungsfächer“ werden die Wörter „einschließlich der beiden Fächer, in denen die Leistungen des Unter-

richtshalbjahres 13/2 ohne Prüfung in die Gesamtqualifikation eingehen,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftslehre“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Fach kann nur schriftliches Prüfungsfach sein, wenn zum Zeitpunkt der Abiturprüfung ein entsprechender schriftlich zu prüfender Kurs an einer gymnasialen Oberstufe im Saarland eingerichtet ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Prüfungsfächern“ werden die Wörter „einschließlich der beiden Fächer, in denen die Leistungen des Unterrichtshalbjahres 13/2 ohne Prüfung in die Gesamtqualifikation eingehen,“ eingefügt.

bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei darf unter den sechs schriftlichen beziehungsweise mündlichen Prüfungsfächern gemäß Anlage 1 nur ein zweistündiges Fach sein.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Schüler/Die Schülerin belegt zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 die Fächer Deutsch, Mathematik und zwei aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprachen. Mindestens eines dieser Fächer ist auf erhöhtem Anforderungsniveau als Leistungskurs zu belegen. Das zweite Fach, das auf erhöhtem Anforderungsniveau als Leistungskurs belegt wird, ist ein weiteres der in Satz 1 genannten Fächer oder ein Fach aus der Gruppe der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Erdkunde, Politik, Wirtschaftslehre, Bildende Kunst und Musik. Des Weiteren belegt er/sie aus dem Kreis der in § 3 Absatz 1 genannten Fächer sechs Kurse, die auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse) unterrichtet werden, nach Maßgabe der gemäß Anlage 1 zulässigen Fächerkombinationen. Geschichte ist verpflichtend zu belegen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „gemäß den §§ 24 und 25 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland“ eingefügt.

5. In § 6 Absatz 1 wird nach dem Wort „findet“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „für behinderte Prüflinge“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 8 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „sowie die Ergebnisse im 7. und 8. Fach im Halbjahr 13/2“ eingefügt.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs finden die §§ 14 bis 16 der Inklusionsverordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540; 2016 I S. 217), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 2018 (Amtsbl. I S. 414), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf nicht im Zeugnis vermerkt werden.“
7. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Erfolgt die Bewertung von Leistungen auf der Grundlage von Bewertungseinheiten („Rohpunkte“), so findet die Tabelle in Anlage 14 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland Anwendung.“
8. In § 9 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „an Gymnasien und Gesamtschulen“ durch die Wörter „für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder einer Gesamtschule“ durch die Wörter „ , einer Gemeinschaftsschule oder einer gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen an einem Berufsbildungszentrum“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der/Die Vorsitzende eines Prüfungsfachausschusses muss, die weiteren Mitglieder sollen in dem jeweiligen Fach über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügen; über Ausnahmen bei den weiteren Mitgliedern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „oder einer Gesamtschule“ durch die Wörter „ , einer Gemeinschaftsschule oder einer gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen an einem Berufsbildungszentrum“ ersetzt.
10. In § 11 Nummer 3 wird das Wort „E-Fach“ durch das Wort „L-Fach“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mindestens vierstündig unterrichtete“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer werden auf dem Niveau eines L-Faches geprüft. Unter den beiden L-Fächern muss mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder fortgeführte Fremdsprache sein. Die bei-
- den übrigen schriftlichen Prüfungsfächer werden auf dem Niveau eines G-Faches geprüft.“
12. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „E-Fach“ durch das Wort „L-Fach“ ersetzt.
13. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Schulaufsichtsbehörde setzt für jedes schriftliche Prüfungsfach einen Ausschuss ein, der die Aufgaben auswählt und in der Regel aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Fachlehrern/Fachlehrerinnen besteht. Die Mitglieder des Ausschusses müssen in dem betreffenden Fach über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügen und Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe haben. Dem Ausschuss dürfen keine Lehrkräfte angehören, die mit der Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen für das jeweilige Fach beauftragt waren.“
14. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Prüfungsaufgaben einschließlich der Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe werden den Schulen nach Fächern getrennt unter Sicherstellung der Vertraulichkeit zugeleitet. Die Prüfungsaufgaben dürfen erst am jeweiligen Prüfungstag und im Prüfungsraum der Fachlehrkraft und den Schülern/Schülerinnen beziehungsweise Prüflingen eröffnet werden. Die Fachlehrkräfte verlassen nach der Eröffnung den Prüfungsraum. Die Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe dürfen erst nach dem Ende der schriftlichen Prüfung am jeweiligen Prüfungstag und nur den Fachlehrern/Fachlehrerinnen in dem jeweiligen Fach bekannt gegeben werden.“
15. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bekanntgabe der Endnoten des Kurshalbjahres 13/2 für die Leistungen in den beiden Fächern, die ohne Prüfung in die Gesamtqualifikation eingehen.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „„ausreichend““ durch die Wörter „„ausreichend (04 Punkte)““ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird vor dem Wort „teilnehmen“ die Angabe „gemäß § 20“ eingefügt und das Wort „„ausreichend““ durch die Wörter „„ausreichend (04 Punkte)““ ersetzt.
17. In § 23 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „E-Fach“ durch das Wort „L-Fach“ ersetzt.
18. In § 24 Absatz 2 wird vor dem Wort „arithmetische“ das Wort „ungerundete“ eingefügt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „allgemein“ durch das Wort „Allgemein“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Text wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird das Wort „„ungenügend““ durch die Wörter „„ungenügend (00 Punkte)““ in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird das Wort „E-Fach“ durch das Wort „L-Fach“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „E-Fach“ durch das Wort „L-Fach“ und das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.
21. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“, das Wort „allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeinen“ und die Angabe „Anlage 4“ durch die Wörter „Anlage 4a in Verbindung mit Anlage 4b“ ersetzt.
22. In § 29 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Prüfung und“ durch die Wörter „Prüfung, einschließlich der beiden Fächer, die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 ohne Prüfung in die Gesamtqualifikation eingehen, und“ ersetzt.
23. In § 31 werden nach dem Wort „mitwirkt“ die Wörter „oder bei einer solchen anwesend ist“ eingefügt.
24. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „allgemeinen“ wird durch das Wort „Allgemeinen“ und die Wörter „In der Prüfung“ werden durch die Wörter „In der Prüfung einschließlich der Fächer, die ohne Prüfung in die Gesamtqualifikation eingehen,“ ersetzt.
- bb) Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. dabei im gesellschaftswissenschaftlichen Fach und in den beiden weiteren Fächern zusammen mindestens 15 Punkte in einfacher Wertung erreicht sein.“
- b) In Satz 2 werden das Wort „E-Fach“ durch das Wort „L-Fach“ und die Angabe „0“ durch die Angabe „00“ ersetzt.
25. In § 2 Absatz 1 und in § 28 Absatz 2 wird das Wort „allgemeine“ jeweils durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.
26. In § 28 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 und in § 30 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „allgemeinen“ jeweils durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.
27. Die Anlagen 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Zulässige Kombinationen der Prüfungsfächer für die Abiturprüfung an Waldorfschulen

Schriftliche Prüfungsfächer				Mündliche Prüfungsfächer		Hinweise
L-Fach	L-Fach	G-Fach	G-Fach	G-Fach	G-Fach	
De	Ma	FS	GW	FS	GW	a)
De	Ma	FS	GW	FS	NW	
De	Ma	FS	GW	FS	BK/Mu/RL/In/Pi	a), b)
De	Ma	NW	GW	FS	FS	
De	Ma	BK/Mu/RL/In/Pi	GW	FS	FS	a), b)
De	FS	Ma	GW	FS	GW	a)
De	FS	Ma	GW	FS	NW	
De	FS	Ma	GW	FS	BK/Mu/RL/In/Pi	a), b)
De	GW	Ma	FS	FS	GW	a)
De	GW	Ma	FS	FS	NW	
De	GW	Ma	FS	FS	BK/Mu/RL/In/Pi	a)
De	GW	Ma	NW	FS	FS	
De	GW	Ma	BK/Mu/RL/In/Pi	FS	FS	a)
De	NW	Ma	GW	FS	FS	
De	BK/Mu	Ma	GW	FS	FS	a)
FS	Ma	GW	De	FS	GW	a)
FS	Ma	GW	De	FS	NW	
FS	Ma	GW	De	FS	BK/Mu/RL/In/Pi	a), b)
FS	Ma	GW	FS	De	GW	a)
FS	Ma	GW	FS	De	NW	
FS	Ma	GW	FS	De	BK/Mu/RL/In/Pi	a), b)
FS	Ma	GW	NW	De	FS	
FS	Ma	GW	BK/Mu/RL/In/Pi	De	FS	a), b)
FS	NW	Ma	GW	De	FS	
FS	GW	Ma	De	FS	GW	a)
FS	GW	Ma	De	FS	NW	
FS	GW	Ma	De	FS	BK/Mu/RL/In/Pi	a)
FS	GW	Ma	FS	De	GW	a)
FS	GW	Ma	FS	De	NW	
FS	GW	Ma	FS	De	BK/Mu/RL/In/Pi	a)
FS	GW	Ma	NW	De	FS	
FS	GW	Ma	BK/Mu/RL/In/Pi	De	FS	a)
FS	BK/Mu	Ma	GW	De	FS	a)
Ma	NW	De	GW	FS	FS	
Ma	GW	De	FS	FS	GW	a)
Ma	GW	De	FS	FS	NW	
Ma	GW	De	FS	FS	BK/Mu/RL/In/Pi	a)
Ma	GW	De	NW	FS	FS	
Ma	GW	De	BK/Mu/RL/In/Pi	FS	FS	a)
Ma	GW	FS	FS	DE	GW	a)

Ma	GW	FS	FS	DE	NW	
Ma	GW	FS	FS	DE	BK/Mu/RL/In/Pi	a)
Ma	GW	FS	NW	DE	FS	
Ma	GW	FS	BK/Mu/RL/In/Pi	DE	FS	a)
Ma	BK/Mu	De	GW	FS	FS	a)
Ma	BK/Mu	FS	GW	De	FS	a)

Erläuterungen der Abkürzungen

- De = Deutsch
- Ma = Mathematik
- FS = Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, Italienisch) auf dem Niveau einer aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache
- NW = Naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik)
- GW = Gesellschaftswissenschaftliches Fach (Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaftslehre)
nur ein GW unter den schriftlichen Prüfungsfächern
- BK/Mu = Bildende Kunst oder Musik
- RL = Religion oder Ethik
- In = Informatik
- Pi = Philosophie
- a) = NW als 7. / 8. Fach
- b) = Geschichte als 7. / 8. Fach, da bereits BK/Mu/RL/In/Pi zweistündiges Prüfungsfach (§ 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 5)

Anlage 2

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schüler/Schülerinnen an Waldorfschulen

(a) ohne besondere Lernleistung

	Gewichtungsfaktor	Max. erreichbare Punktzahl in der Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (L-Fach)	11 ¹⁾	165
2. schriftliches Fach (L-Fach)	11 ¹⁾	165
3. schriftliches Fach (G-Fach)	11 ¹⁾	165
4. schriftliches Fach (G-Fach)	11 ¹⁾	165
5. mündliches Fach (G-Fach)	4	60
6. mündliches Fach (G-Fach)	4	60
7. Fach, in dem die Leistungen des Kurshalbjahres 13/2 in die Gesamtqualifikation eingehen (G-Fach)	4	60
8. Fach, in dem die Leistungen des Kurshalbjahres 13/2 in die Gesamtqualifikation eingehen (G-Fach)	4	60
Insgesamt	60	900

(b) mit besonderer Lernleistung

	Gewichtungsfaktor	Max. erreichbare Punktzahl in der Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (L-Fach)	10 ¹⁾	150
2. schriftliches Fach (L-Fach)	10 ¹⁾	150
3. schriftliches Fach (G-Fach)	10 ¹⁾	150
4. schriftliches Fach (G-Fach)	10 ¹⁾	150
5. Besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (G-Fach)	4	60
7. mündliches Fach (G-Fach)	4	60
8. Fach, in dem die Leistungen des Kurshalbjahres 13/2 in die Gesamtqualifikation eingehen (G-Fach)	4	60
9. Fach, in dem die Leistungen des Kurshalbjahres 13/2 in die Gesamtqualifikation eingehen (G-Fach)	4	60
Insgesamt	60	900

¹⁾ Ergibt sich durch den Gewichtungsfaktor eine halbzahlige Punktzahl, so wird mathematisch gerundet.

Anlage 3

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife
(schulischer Teil) an Freien Waldorfschulen aus der Punktzahl**

Punktzahl	Durchschnittsnote
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

Die Tabellenwerte ergeben sich gemäß der Formel:
$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

(**N**: Durchschnittsnote; **P**: Punktzahl)

Die Gesamtnote **N** wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
Punktzahlen **P**, die größer als 96 sind, werden der Gesamtnote 1,0 zugeordnet.

Anlage 4a (Seite 1)

**Zeugnis
der Allgemeinen Hochschulreife**

Herr/Frau
Vorname
Name

geboren am in

hat sich als Schüler/Schülerin der Freien Waldorfschule der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 21. Februar 1980 i.d.F. vom 09. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung
2. die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen,
3. die Verordnung – Prüfungsordnung – über die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen vom 22. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1266), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 2020 (Amtsbl. I S. 710), in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 4a (Seite 2)

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

Herr/Frau
 Vorname Name Geburtsdatum Geburtsort

Die Leistungen in der Abiturprüfung wurden wie folgt bewertet:

I. Schriftliche und mündlich geprüfte Fächer

	Punktzahl ¹	
	schriftlich	mündlich
1. Prüfungsfach (L- Fach)
2. Prüfungsfach (L-Fach).....
3. Prüfungsfach.....
4. Prüfungsfach

II. Mündlich geprüfte Fächer

5. Prüfungsfach
6. Prüfungsfach.....

III. Fächer, in denen die Leistungen des Unterrichtshalbjahres 13/2
in die Gesamtqualifikation eingehen

7. Prüfungsfach.....
8. Prüfungsfach.....

IV. Besondere Lernleistung (fakultativer Prüfungsteil)

.....

V. Bemerkungen

.....

Fremdsprachen

Fach	Jahrgangsstufe von bis	Niveau gemäß GER ²⁾

¹ Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben und sind folgenden Notenstufen zugeordnet: sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte), ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte), ungenügend (00 Punkte).

² GER – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Anlage 4a (Seite 4)

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

Herr/Frau
Vorname Name Geburtsdatum Geburtsort

Herr/Frau

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Großen Latinums/Latinums/Graecums⁶ gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

(Siegel des Ministeriums für Bildung und Kultur)

....., den

Vorsitzender/Vorsitzende der Abiturprüfungskommission

Beauftragter/ Beauftragte des Kollegiums

.....

⁶ Eintragung gemäß der Belegung durch den Prüfling

Anlage 4b

Tabelle zur Festsetzung des mit der Allgemeinen Hochschulreife erreichten Niveaus in den fortgeführten Fremdsprachen gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) und Ausweisung auf dem Abiturzeugnis

Sprache	Allgemeine Hochschulreife aus der Sekundarstufe I fortgeführt (auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau)
Englisch	B2/teilweise C1
Französisch	B2
Spanisch	B2
Italienisch	B2

Das am Ende der Hauptphase in einer fortgeführten modernen Fremdsprache auf der Grundlage des GER erreichte Niveau wird auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in dem Prüfungsergebnis mindestens die Notenstufe „ausreichend (05 Punkte)“ erreicht wurde.¹ Wird in dem schriftlichen Prüfungsfach zusätzlich eine mündliche Prüfung abgelegt, müssen beide Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend (05 Punkte)“ bewertet worden sein.

¹Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 15. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung)

Anlage 5

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

ZEUGNIS

über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Herr/Frau geb. am
 in hat im Schuljahr an der Freien
 Waldorfschule die Klasse 13 besucht und im Rahmen der Abiturprüfung den schulischen Teil der
 Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für
 Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.
 Februar 1980 in der Fassung vom 09. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Die Durchschnittsnote (N) wird nach der Formel festgesetzt, sofern die Punktzahl P nicht kleiner als 35 ist. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet, es wird nicht gerundet. Punktzahlen, die größer als 96 sind, werden der Gesamtnote 1,0 zugeordnet.

..... (..... /)

Leistungen:

Fächer¹ in einfacher Wertung:

Block I	Bewertung einfach ²			Block II	Bewertung einfach		
	schriftl. Prüfung	mündl. Prüfung	13/2 ³		schriftl. Prüfung	mündl. Prüfung	13/2
Deutsch	GW-Fach
Mathematik	Fach 2:
Fremdsprache	Fach 3:
Naturwissenschaft				
				Gesamtpunktzahl ⁴		

Dieses Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen erforderlichen Fachpraktikums zum Studium an einer Fachhochschule im Saarland sowie entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung) in den dort genannten Ländern.

Saarbrücken, den

Siegel des Ministeriums für
 Bildung und Kultur

Im Auftrag

.....

¹ L-Fächer sind durch (L) und G-Fächer durch (G) zu kennzeichnen.
² Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben und sind folgenden Notenstufen zugeordnet: sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte), ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte), ungenügend (00 Punkte).
³ Die Noten von 13/2 sind nur anzugeben, wenn das Fach 7./8. Prüfungsfach war und die Noten eingebracht werden.
⁴ Bei Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, geht das arithmetische Mittel in die Berechnung der Mindestpunktsummen und der Gesamtpunktzahl ein. Folgende Mindestpunktsummen müssen erreicht sein: Block I 20 Punkte, Block II 15 Punkte und Gesamtpunktzahl 35 Punkte. Eine halbzahlige Gesamtpunktzahl wird aufgerundet.

Anlage 6

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife
(schulischer Teil) an Freien Waldorfschulen aus der Punktzahl**

Punktzahl	Durchschnittsnote
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

Die Tabellenwerte ergeben sich gemäß der Formel: $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$

(**N**: Durchschnittsnote; **P**: Punktzahl)

Die Gesamtnote **N** wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
Punktzahlen **P**, die größer als 96 sind, werden der Gesamtnote 1,0 zugeordnet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung, die erstmals im Jahr 2023 an der Abiturprüfung teilnehmen.

Saarbrücken, den 20. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Erlasse

179 Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einrichtung des Schulversuchs „Fördern statt Sitzenbleiben“ in den Klassenstufen 5 und 6 an Gymnasien im Saarland

Vom 16. Juli 2020

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), wird in Nummer 4 des Erlasses zur Einrichtung des Schulversuchs „Fördern statt Sitzenbleiben“ in den Klassenstufen 5 und 6 an Gymnasien im Saarland vom 22. Juni 2011 (Amtsbl. II S. 714), zuletzt geändert durch den Erlass vom 30. Juli 2019 (Amtsbl. I S. 610), die Angabe „2019/2020“ durch die Angabe „2020/2021“ ersetzt.

Der Erlass tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Juli 2020

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Ollig

188 Erlass zur Änderung des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuchs „MINT-Zweig“

Vom 21. Juli 2020

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), werden in Nummer 4 nach Satz 2 des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuchs „MINT-Zweig“ vom 19. August 2015 (Amtsbl. II S. 886) folgende Sätze eingefügt:

„Der Schulversuch wird eingerichtet beginnend mit der Klassenstufe 8 des Schuljahres 2018/2019 am Otto-Hahn-Gymnasium in Saarbrücken. Der Schulversuch wird eingerichtet beginnend mit der Klassenstufe 8 des Schuljahres 2019/2020 am Warndt-Gymnasium in

Völklingen. Der Schulversuch wird eingerichtet beginnend mit der Klassenstufe 8 des Schuljahres 2020/2021 am Cusanus-Gymnasium in St. Wendel.“

Satz 1 des Erlasses tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Satz 2 des Erlasses tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

Satz 3 des Erlasses tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juli 2020

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Ehm

190 Erlass betreffend die Neubezeichnung der Handels-, Gewerbe- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum St. Ingbert und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums St. Ingbert zu Beginn des Schuljahres 2003/2004

Vom 21. Juli 2020

Az.: D1/A4 – I.11.0/II.11.0/III.11.0

I. Gemäß § 40 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), werden im Einvernehmen mit dem Saarpfalzkreis als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Homburg/St. Ingbert und der Schulkonferenz am Berufsbildungszentrum St. Ingbert zum 1. August 2020 die Handelsschule, die Gewerbeschule und die Sozialpflegeschule geändert.

Hierzu wird festgestellt:

1. Die Handelsschule führt künftig die Bezeichnung „Berufsfachschule der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung am Berufsbildungszentrum St. Ingbert des Saarpfalzkreises“.
2. Die Gewerbeschule führt künftig die Bezeichnung „Berufsfachschule der Fachrichtung Technik am Berufsbildungszentrum St. Ingbert des Saarpfalzkreises“.
3. Die Sozialpflegeschule führt künftig die Bezeichnung „Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales am Berufsbildungszentrum St. Ingbert des Saarpfalzkreises“.

II. Nummer 3 des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums St. Ingbert zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 vom 24. Februar 2003 (GMBL Saar S. 46, 66), geändert durch den Erlass vom 6. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 301), wird wie folgt gefasst:

„3. Am Berufsbildungszentrum St. Ingbert sind gemäß § 3b Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes folgende berufliche Schulen zusammengefasst:

- Kaufmännische Berufsschule
- Technisch-gewerbliche Berufsschule
- Sozialpflegerische Berufsschule
- Berufsfachschule der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
- Berufsfachschule der Fachrichtung Technik
- Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- Berufsfachschule für Haushaltsführung und ambulante Betreuung
- Fachoberschule – Fachbereich Wirtschaft –
- Fachoberschule – Fachbereich Ingenieurwesen (Fachrichtung Technik) –
- Fachoberschule – Fachbereich Gesundheit und Soziales –
- Fachschule für Technik
- Berufliches Oberstufengymnasium der Fachrichtung Wirtschaft, der Fachrichtung Technik sowie der Fachrichtung Gesundheit und Soziales.“

III. Dieser Erlass tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juli 2020

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Biewen

191 Erlass betreffend die Neubezeichnung der Handels-, Gewerbe- und Sozialpflegeschule am Berufsbildungszentrum Homburg und zur Änderung des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Homburg zu Beginn des Schuljahres 2003/2004

Vom 21. Juli 2020

Az.: D1/A4 – I.2.0/II.2.0/III.2.0

I. Gemäß § 40 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), werden im Einvernehmen mit dem Saarpfalzkreis als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Homburg/St. Ingbert und der Schulkonferenz am Berufsbildungszentrum Homburg zum 1. August 2020 die Handelsschule, die Gewerbeschule und die Sozialpflegeschule geändert.

Hierzu wird festgestellt:

1. Die Handelsschule führt künftig die Bezeichnung „Berufsfachschule der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung am Berufsbildungszentrum Homburg des Saarpfalzkreises“.
2. Die Gewerbeschule führt künftig die Bezeichnung „Berufsfachschule der Fachrichtung Technik am Berufsbildungszentrum Homburg des Saarpfalzkreises“.
3. Die Sozialpflegeschule führt künftig die Bezeichnung „Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales am Berufsbildungszentrum Homburg des Saarpfalzkreises“.

II. Nummer 3 des Erlasses über die Errichtung eines Berufsbildungszentrums Homburg zu Beginn des Schuljahres 2003/2004 vom 1. April 2003 (GMBL. Saar S. 76), geändert durch den Erlass vom 4. Januar 2009 (Amtsbl. S. 172), wird wie folgt gefasst:

„3. Am Berufsbildungszentrum Homburg sind gemäß § 3b Absatz 5 des Schulordnungsgesetzes folgende berufliche Schulen zusammengefasst:

- Kaufmännische Berufsschule
- Technisch-gewerbliche Berufsschule
- Sozialpflegerische Berufsschule
- Berufsfachschule der Fachrichtung Technik
- Berufsfachschule der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- Berufsfachschule der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
- Fachoberschule – Fachbereich Ingenieurwesen (Fachrichtung Technik) –
- Fachoberschule – Fachbereich Wirtschaft –
- Fachoberschule – Fachbereich Wirtschaft (Fachrichtung Wirtschaftsinformatik) –
- Fachoberschule – Fachbereich Gesundheit und Soziales –
- Berufliches Oberstufengymnasium der Fachrichtung Wirtschaft sowie der Fachrichtung Gesundheit und Soziales.“

III. Dieser Erlass tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juli 2020

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Biewen

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

182 Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport

Vom 20. Juli 2020

Beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes (MIBS), Landespolizeipräsidium des Saarlandes, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung (m/w/d) des LPP 33 – Polizeiärztlicher Dienst –

mit einer/einem Tarifbeschäftigten (m/w/d) oder einer Beamtin/einem Beamten des höheren ärztlichen Dienstes (m/w/d) in Vollzeit zu besetzen.

Das LPP 33 ist eine Organisationseinheit der Direktion LPP 3 Personal/Recht innerhalb des Landespolizeipräsidiums. Die Leitung (m/w/d) des LPP 33 ist unmittelbar der Leitung der Direktion LPP 3 unterstellt. Neben der Leitung des LPP 3 obliegen der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber (m/w/d) die Aufgaben des Polizeiarztes für den Bereich des Landespolizeipräsidiums (§ 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG) sowie die des Betriebsarztes für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Personalverantwortung für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LPP 33
- Polizeiarzt für das Landespolizeipräsidium Saarland
- Betriebsarzt für das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie der nachgeordneten Behörden
- Einstellungsuntersuchungen
- Eignungsuntersuchungen
- beamtenrechtliche Untersuchungen und Begutachtungen
- medizinische Betreuung bei Einsätzen
- Beratung der Dienststellen in gesundheitlichen Fragestellungen
- vorbeugender Gesundheitsschutz

Folgende Anforderungen werden an die Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) gestellt:

- Approbation als Ärztin/als Arzt (Humanmedizin)
- abgeschlossene Facharztausbildung im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen oder vergleichbare Weiterbildung (§ 3 Satz 3 i. V. m. § 4 Satz 4 ÖGDG)

- mehrjährige medizinische/klinische Vorerfahrung
- Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit
- Führungserfahrung ist von Vorteil
- sozialmedizinische Erfahrung bzw. Fachkunde „Sozialmedizin“ sind von Vorteil
- Bereitschaft zur Dienstverrichtung am Wochenende in Ausnahmefällen

Entgelt/Eingruppierung/Stufenzuordnung/Besoldung:

Die Eingruppierung erfolgt bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen – vorbehaltlich der Zustimmung der Personalkommission beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport – voraussichtlich nach Entgeltgruppe 15 der Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Zur Deckung des Personalbedarfs können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L – über Satz 3 hinaus – Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Darüber hinaus kann zur Deckung des Personalbedarfs, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 TV-L abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.

Hinweis für Tarifbeschäftigte:

Bei Vorliegen der persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis (bis Besoldungsgruppe A 16) möglich.

Im Rahmen des Förderkonzepts der Landesregierung strebt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Darüber hinaus steht das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gemeinsam mit dem Landespolizeipräsidium für eine familienbewusste Personalpolitik. Aus diesem Grund setzen wir die Vorgaben des LGG und des Frauenförderplanes zielgerichtet um und fördern ausdrücklich die Inanspruchnahme von Teilzeit auch in Führungspositionen sowie eine hohe Flexibilität bei der Gestaltung von Arbeitszeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Schwerbehinderte Menschen (m/w/d) werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. (Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung, sofern eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX im Einstellungsverfahren berücksichtigt werden soll, einen entsprechenden Nachweis bei.)

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Bewerbung:

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, registrieren Sie sich bitte zuerst unter www.interamt.de und bewerben Sie sich dann ausschließlich online unter der **Stellen-ID 592157**.

Bitte fügen Sie Ihrer aussagekräftigen Bewerbung die erforderlichen Unterlagen bei (inkl. einer Kopie Ihres Personalausweises bzw. Reisepasses). Von einer Übersendung Ihrer Bewerbung per Post oder E-Mail bitten wir abzusehen. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an uns.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen werden im Auswahlverfahren ebenso wenig wie nicht über www.interamt.de eingereichte Bewerbungen berücksichtigt.

Entstehende Kosten für mögliche Aufwendungen im Bewerbungs-/Auswahlverfahren können nicht übernommen werden.

Bewerbungsschluss ist der 31. August 2020.

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Ihnen seitens des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Referat D 4, Frau Nicole Cimini, Tel.: 06 81/5 01-20 35, zur Verfügung.

Fachfragen richten Sie bitte an den Polizeiärztlichen Dienst, Tel.: 06 81/9 62-31 50.

Information für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 ff. der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO)

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren, die das Referat D 4 „Personalangelegenheiten der Vollzugspolizei“ des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes durchführt.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat D 4
Mainzer Straße 134–136
66121 Saarbrücken
E-Mail: einstellungsberater@innen.saarland.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 01-35 52
E-Mail: datenschutzbeauftragter@innen.saarland.de

Zweck der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer:

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erforderlich.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Abs. 1 Buchstabe b und 88 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Saarländi-

schen Datenschutzgesetzes bzw. den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht, sobald die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus dem Bewerbungsverfahren ergeben, nicht mehr möglich ist und ggf. der Rechtsweg gegen eine entsprechende Entscheidung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport ausgeschöpft ist.

Art der gespeicherten Daten sowie Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer Daten:

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen Ihrer Bewerbung über die Internetplattform Interamt bzw. per E-Mail oder auf dem Postweg zur Verfügung gestellt haben, in dem für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlichen Umfang sowie ggf. gefertigte Notizen im Rahmen der Durchführung von Vorstellungsgesprächen. Innerhalb des Geschäftsreiches des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport erhalten diejenigen Stellen Ihre personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang, die an der Durchführung des Auswahlverfahrens zu beteiligen sind (z. B. Personalrat, Frauenbeauftragte, ggf. Schwerbehindertenvertretung, ggf. Führungskräfte bzw. Fachverantwortliche, in deren Bereich die Stelle zu besetzen ist, ggf. Mitglieder der Auswahlkommission, ggf. Betriebsarzt).

Ihre Rechte:

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung falscher Daten nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Ein Antrag zur Geltendmachung der o. g. Rechte kann postalisch oder per E-Mail an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat D 4, Mainzer Straße 136, 66121 Saarbrücken, E-Mail: einstellungsberater@innen.saarland.de, übermittelt werden.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über eine aus Ihrer Sicht rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Telefon: 06 81/9 47 81-0
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

180 Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes

Vom 1. August 2020

Zum 1. Februar 2021 stellt das Saarland

Lehramtsbewerber (m, w, d) für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Vorbereitungsdienst
ein.

Bewerben können sich Inhaber (m, w, d) einer Ersten Staatsprüfung für das **Lehramt an beruflichen Schulen**.

Ferner können nach § 7 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (LPO II – BS) voraussichtlich auch

- Inhaber (m, w, d) eines **akkreditierten Masterabschlusses** in Verbindung mit dem Bachelorabschluss in derselben Fachrichtung oder eines universitären Diploms in den beruflichen Fach-/Studienrichtungen
 - Kraftfahrzeugtechnik (z. B. auch Maschinenbau oder Mechatronik mit Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik oder Automotive Production Engineering)
 - Ernährungs- und Haushaltswissenschaft (z. B. auch Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelchemie)
 - Versorgungstechnik (z. B. Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik)
 - Sozialpädagogik
 - Elektrotechnik
 - Gesundheits- und Pflegewissenschaften (z. B. Pharmazie, Public Health, Medizin)
 - Körperpflege und Kosmetik
 - Metalltechnik (z. B. auch Maschinenbau, Werkstofftechnik, Fertigungstechnik, Metallbautechnik bzw. Automatisierungstechnik)
 - Mechatronik (Systems Engineering)
 - Bautechnik
 - Informatik
 - Agrarwirtschaft
 - Druck- und Medientechnik
 - Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
 - Holztechnik
 - Labortechnik
 - Vermessungstechnik
- und gegebenenfalls in weiteren beruflichen Fachrichtungen des technisch-gewerblichen und sozialpflegerischen Bereichs sowie
- **Wirtschaftspädagogen** (m, w, d) und
- im Bedarfsfall Inhaber (m, w, d) einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) mit zwei allgemeinbildenden Fächern, die laut LPO II – BS im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen des Saarlandes ausgebildet werden können,

unter Berufung grundsätzlich in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen im Saarland aufgenommen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen, die nicht fristgemäß vollständig vorliegen, können für den jeweiligen Termin in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen von dieser Fristsetzung sind Bewerbungen in Fächern/Fächerkombinationen, in denen weniger Bewerbungen vorliegen als Einstellungen vorgenommen werden können.

Bewerbungen sind bis zum

1. Oktober 2020

online über das Bewerbungsportal Interamt möglich (www.interamt.de). Bitte registrieren Sie sich auf Interamt und bewerben Sie sich unter der **Stellenangebots-ID 599615** mit den im Bewerbungsformular geforderten Angaben. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an Frau Jakubik, Referat D 3, unter der Telefonnummer 06 81 5 01-72 88.

Außerdem laden Sie bitte folgende Unterlagen (falls bereits vorhanden) als Datei hoch:

- Lebenslauf
- Lichtbild
- Geburtsurkunde
- Hochschulzugangsberechtigung
- Zeugnis:
 - der Ersten Staatsprüfung oder
 - der Diplomprüfung (Universität) oder
 - des akkreditierten Masterabschlusses in Verbindung mit dem Bachelor in derselben Fachrichtung oder
 - der gleichwertigen Hochschulabschlussprüfung
- Nachweis über Studienleistungen (Transcripts of Records)
- Zeugnisse, Arbeitsverträge und Bescheinigungen über betriebspraktische Tätigkeiten bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung
- gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung
- gegebenenfalls der Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis

Wir bitten um sofortige elektronische Mitteilung unter k.jakubik@bildung.saarland.de, wenn Abschlusszeugnisse bis zur Bewerbungsfrist noch nicht vorgelegt werden können. Diese E-Mail muss das zu erwartende Datum des noch ausstehenden Abschlusszeugnisses enthalten.

Von Bewerbungen über den Postweg bitten wir abzu-
sehen.

Das Auswahlverfahren erfolgt nach dem Gesetz über
die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehräm-
ter im Saarland (GZVL) vom 29. Juni 1977 (Amtsbl.
S. 650) und der Verordnung über die Zulassung zum
Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom
20. April 2000 (Amtsbl. S. 835) in der jeweils gelten-
den Fassung.

Beglaubigte Kopien bzw. Originale der als Datei einge-
reichten Unterlagen werden im weiteren Bewerbungs-
prozess (ggf. zum Vorstellungsgespräch) von uns ein-
gefordert.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß
§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage
bei einer Behörde ist erst nach schriftlicher Aufforde-
rung durch das Ministerium für Bildung und Kultur zu
beantragen.

**Information zur Erhebung und Verarbeitung
personenbezogener Daten gemäß Artikel 13,
14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung
(DSGVO)**

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungs-
verfahren des Ministeriums für Bildung und Kultur.

**1. Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung
verantwortlichen Stelle**

Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle	Kontaktdaten Daten- schutzbeauftragte
Ministerium für Bildung und Kultur Frau Ministerin Streichert-Clivot Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken	Ministerium für Bildung und Kultur z. Hd. behördliche Datenschutzbeauftragte Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken
E-Mail: poststelle@bildung. saarland.de	E-Mail: datschutzbeauftragte@ bildung.saarland.de

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im
Einklang mit bestehenden Datenschutzvorschriften.
Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind insbeson-
dere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 88
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-
grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22
Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes bzw.
§§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

3. Zwecke der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezoge-
nen Daten erfolgt zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung auf
eine konkrete Stellenausschreibung bzw. Ihrer Initia-
tivbewerbung. Sie sind insbesondere zur Prüfung und
Beurteilung Ihrer Bewerbung im Hinblick auf die Er-
füllung des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen
Stelle, der Durchführung eines Auswahlverfahrens ge-

mäß Art. 33 Absatz 2 GG sowie einer möglichen Ein-
stellung erforderlich.

Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu ver-
pflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Be-
werbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person
benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass
Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.

**4. Art der gespeicherten Daten sowie Empfänger
oder Kategorien Ihrer Daten**

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die
Sie uns im Rahmen Ihrer Bewerbung über die On-
lineplattform Interamt bzw. per E-Mail oder auf dem
Postweg zur Verfügung gestellt haben, in dem für die
Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlichen
Umfang sowie ggf. gefertigte Notizen im Rahmen der
Durchführung von Vorstellungsgesprächen. Innerhalb
des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Bildung
und Kultur erhalten diejenigen Stellen Ihre personen-
bezogenen Daten in erforderlichem Umfang, die an der
Durchführung des Auswahlverfahrens zu beteiligen
sind (z. B. Personalrat, Frauenbeauftragte, Schwerk-
behindertenvertretung, ggf. Führungskräfte bzw. Fach-
verantwortliche, in deren Bereich die Stelle zu beset-
zen ist, ggf. Mitglieder der Auswahlkommission, ggf.
Amtsarzt).

5. Speicherdauer

Die Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten erfolgt
für die Dauer des Bewerbungsverfahrens. Sollte es
nicht zu einer Einstellung kommen, werden Ihre perso-
nenbezogenen Daten nach Abschluss des Bewerbungs-
verfahrens gelöscht, sobald die Geltendmachung von
Ansprüchen, die sich aus dem Bewerbungsverfahren
ergeben, nicht mehr möglich ist.

6. Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15
DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Arti-
kel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbar-
keit nach Artikel 20 DSGVO.

**7. Information über Ihr Widerspruchsrecht ge-
mäß Artikel 21 DSGVO**

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum
Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen. Bei
erfolgtm Widerspruch kann Ihre Bewerbung nicht
mehr im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Der
Widerspruch kann schriftlich an das für Sie zuständige
Referat (Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer
Straße 33, 66111 Saarbrücken, bzw. per E-Mail an die/
den für die Stellenausschreibung zuständige/-n Sach-
bearbeiter/-in) gerichtet werden.

**8. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehö-
de gemäß Artikel 77 DSGVO**

Ihnen steht gemäß Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges
Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbei-
tung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

Erreichbarkeiten:

Telefon: 06 81 947 81 0
Telefax: 06 81 947 81 29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

181 Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes

Vom 1. August 2020

Zum 1. Februar 2021 stellt das Saarland

Lehrkräfte (m, w, d) mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen (2. Staatsprüfung)

in den nachfolgend aufgeführten Bereichen ein:

I. Technisch-gewerblicher Bereich

Berufliche Fachrichtungen, z. B. Metalltechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Mechatronik und allgemeinbildende Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen

II. Sozialpflegerischer Bereich

Berufliche Fachrichtungen, z. B. Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Sozialpädagogik, Gesundheit und allgemeinbildende Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen

III. Kaufmännisch-wirtschaftlicher Bereich

Wirtschaftswissenschaften und allgemeinbildende Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen

Die Einstellungen erfolgen, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, im Beamtenverhältnis auf Probe, andernfalls im Arbeitsverhältnis, vorzugsweise in Vollzeitbeschäftigung; Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum

1. Oktober 2020

online über das Bewerbungsportal Interamt möglich (www.interamt.de). Bitte registrieren Sie sich auf Interamt und bewerben Sie sich unter der **Stellen-ID 599618** mit den im Bewerbungsformular geforderten Angaben.

Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an Frau Jakubik, Referat D 3, unter der Telefonnummer 06 81 5 01-72 88.

Außerdem laden Sie bitte folgende Unterlagen als Datei hoch:

- Lebenslauf
- Lichtbild
- Geburtsurkunde

- Hochschulzugangsberechtigung
- Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen
- Zeugnis der Ersten Staatsprüfung bzw. der Diplomprüfung (Universität) oder des akkreditierten Masterabschlusses in Verbindung mit dem Bachelor in derselben Fachrichtung oder der gleichwertigen Hochschulabschlussprüfung
- Zeugnisse, Arbeitsverträge und Bescheinigungen über betriebspraktische Tätigkeiten (auch nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung) bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung
- gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung
- gegebenenfalls ein Nachweis der kirchlichen Unterrichtserlaubnis
- bei Bewerbungen von Lehrkräften im Dienst anderer Bundesländer die Freigabeerklärung des jeweiligen Dienstherrn

Beglaubigte Kopien bzw. Originale der als Datei eingereichten Unterlagen werden im weiteren Bewerbungsprozess (ggf. zum Vorstellungsgespräch) von uns eingefordert.

Noch nicht vorhandene Unterlagen können über Interamt oder ggf. per E-Mail unter der Adresse k.jakubik@bildung.saarland.de zeitnah nachgereicht werden.

Von Bewerbungen über den Postweg bitten wir abzu-
sehen.

Bewerbungen, die nicht fristgemäß vollständig vorliegen, können für den jeweiligen Termin in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen von dieser Fristsetzung sind Bewerbungen in Fächern/Fächerkombinationen, in denen weniger Bewerbungen vorliegen als Einstellungen vorgenommen werden können. In einem solchen Fall ist nach telefonischer Rücksprache eine elektronische Initiativbewerbung an k.jakubik@bildung.saarland.de zu senden.

Für Bewerbungen von Personen aus anderen Bundesländern, bei denen der Vorbereitungsdienst erst nach dem Bewerbungsschluss abgeschlossen wird, ist ein vorläufiger Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes so früh wie möglich erforderlich. Der Bescheid sollte die Fächerkombination und die Vornoten enthalten. Setzen Sie sich dafür mit dem für Sie zuständigen Prüfungsamt in Verbindung.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde ist erst nach schriftlicher Aufforderung durch das Ministerium für Bildung und Kultur zu beantragen.

Information zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Ministeriums für Bildung und Kultur.

1. Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle

Kontakt Daten der verantwortlichen Stelle	Kontakt Daten Datenschutzbeauftragte
Ministerium für Bildung und Kultur Frau Ministerin Streichert-Clivot Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken	Ministerium für Bildung und Kultur z. Hd. behördliche Datenschutzbeauftragte Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken
E-Mail: poststelle@bildung.saarland.de	E-Mail: datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit bestehenden Datenschutzvorschriften. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes bzw. §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

3. Zwecke der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung auf eine konkrete Stellenausschreibung bzw. Ihrer Initiativbewerbung. Sie sind insbesondere zur Prüfung und Beurteilung Ihrer Bewerbung im Hinblick auf die Erfüllung des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stelle, der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß Art. 33 Absatz 2 GG sowie einer möglichen Einstellung erforderlich.

Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann.

4. Art der gespeicherten Daten sowie Empfänger oder Kategorien Ihrer Daten

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen Ihrer Bewerbung über die Onlineplattform Interamt bzw. per E-Mail oder auf dem Postweg zur Verfügung gestellt haben, in dem für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlichen Umfang sowie ggf. gefertigte Notizen im Rahmen der Durchführung von Vorstellungsgesprächen. Innerhalb des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Bildung und Kultur erhalten diejenigen Stellen Ihre personen-

bezogenen Daten in erforderlichem Umfang, die an der Durchführung des Auswahlverfahrens zu beteiligen sind (z. B. Personalrat, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, ggf. Führungskräfte bzw. Fachverantwortliche, in deren Bereich die Stelle zu besetzen ist, ggf. Mitglieder der Auswahlkommission, ggf. Amtsarzt).

5. Speicherdauer

Die Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten erfolgt für die Dauer des Bewerbungsverfahrens. Sollte es nicht zu einer Einstellung kommen, werden Ihre personenbezogenen Daten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht, sobald die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus dem Bewerbungsverfahren ergeben, nicht mehr möglich ist.

6. Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

7. Information über Ihr Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen. Bei erfolgtem Widerspruch kann Ihre Bewerbung nicht mehr im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Der Widerspruch kann schriftlich an das für Sie zuständige Referat (Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, bzw. per E-Mail an die/den für die Stellenausschreibung zuständige/-n Sachbearbeiter/-in) gerichtet werden.

8. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 77 DSGVO

Ihnen steht gemäß Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Kontakt Daten der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

Erreichbarkeiten:

Telefon: 06 81 947810
Telefax: 06 81 9478129
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de